

Jahrgang 1797

S. 13 – 14

23. Febr. 1797

In Appellations Sachen des Pantoffelmacher Gesellen Carl Ludewig Zückerick zu Frankfurth an der Oder, Verklagten jetzt Appellanten, wider die Marie Elisabeth Müller, und den Hoffiscal Akleemann, als Vormund des unehelichen Kindes derselben, Kläger jetzt Appellaten

Erkennen pp

daß die Förmlichkeiten zwar richtig, in der Sache selbst aber, das Erkenntniß der Stadtgerichte vom 31t. Octbr. v. J. lediglich zu bestätigen, Appellant auch gehalten, der Gegnerin die Kosten der jetzigen Instanz nach geschehener Festsetzung zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen der Stadtgerichte zu Frankfurth werden auf 13 rt. 12 g. festgesetzt.

Von Rechts Wegen.

Der Vergleich vom 19t. Febr: 1793 kann den Verklagten gegen die künftige Verpflegung des Kindes nicht schützen. Dieser Vergleich ist zwar gerichtlich geschlossen, die Klägerin hat ihren Vater dabey zum Beystande gehabt, und beide haben ausdrücklich erklärt, daß sie gegen Empfang von 10 rt. allen weitem Ansprüchen entsagen.

Es ist jedoch bekannt, daß ein Vergleich über künftige Verpflegungs=Gelder zwischen der Mutter und dem Schwängerer (für) das Kind selbst unverbindlich ist, wenn die Mutter sich außer Stande befindet, das Kind gehörig zu verpflegen.

Leyser Spec: 583 Coroll: 3.

Berger Oec: jur: L. III Tit. 11 Th: 4. n. 7

Allg: Landrecht Th: 1. Tit: X VI. § 413.

Dieser Fall trifft gegenwärtig zu. Nach den Zeugen Aussagen muß die Klägerin ihren Unterhalt durch dienen erwerben, und auch ihr Vater befindet sich in schlechten Vermögens Umständen.

fol. 18_v 19_v

Der Vergleich vom 19t. Febr: 1793 steht also der Klage nur insoweit entgegen, als dabei von den eigenen Forderungen der Klägerin die Rede ist, und darum hat das vorige Urteil sie mit der verlangten Abfindung mit den Tauf und Entbindungs-Kosten und mit den bis zur angestellten Klage dem Kinde gereichten Alimente rechtlich abgewiesen. Bei der künftigen Verpflegung aber ist vorzüglich das Interesse des Kindes selbst im Spiel, und die Gerechtsame desselben haben durch den Vergleich der Mutter nicht geschmälert werden können.

Es kömmt also nur noch darauf an, ob der Verklagte für den Vater des Kindes zu achten sei? Nach dem Taufscheine ist die Geburt am 30t. Januar 93 erfolgt, und die Klägerin behauptet, daß der Verklagte bis Pfingsten 1792 den Beischlaf zum öftern mit ihr vollzogen habe. Wäre dieses gegründet, so würde nach den Gesetzen angenommen werden müßen, daß der Verklagte Vater sei, wenn gleich die Klägerin mit mehrern zugehalten haben sollte, welches jedoch der Verklagte nicht einmahl behauptet.

Bei der im Jahre 1793 angestellten Klage hatte sie ihm hierüber den Eid zugeschoben, und er denselben angenommen; im jetzigen Proceße aber ist sie davon abgegangen, und hat über ihre genaue Verbindung mit dem Verklagten Zeugen vorgeschlagen. Was in dem vorigen Proceße geschehen ist, bindet die Klägerin nicht in dem jetzigen; sie war vielmehr befugt, von dem damals angetragenen Eide abzugehen, und in jedem Falle wird es nach Vorschrift der Proceß Ordnung Tit: X. §. 299 darauf ankommen, was durch die nachgebrachten Beweismittel dargethan ist.

Hiernach hat es nun keinen rechtlichen Zweifel, daß die Klägerin zu dem erkannten Erfüllungseide verstattet werden muß. Schon der Vergleich vom 19t. Febr: 1793 macht eine Anzeige gegen den Verklagten

Leysers Loc: cit:

Allg: Landrecht Theil II. Tit: 1. §. 1109 und 1110

Der Verklagte kann auch selbst nicht leugnen, daß er der Klägerin fleischlich beigewohnt habe, nur soll dies nach seiner Behauptung bloß einmal, und zwar am 26t. Febr: 1792 geschehen sein, durch den abgehörten Zeugen ist aber erwiesen, daß er noch bis Johannis 1792 in genauer Verbindung mit der Klägerin gewesen ist, und zum öftern nächtliche Zusammenkünfte mit ihr auf dem Hausflure gehabt hatte. Dies haben die Wittwe Schulze und der Knopfmacher Schulze aus eigener Wissenschaft eidlich bezeugt.

fol. 18. und 21_y

Die Dienstmagd Natusch versichert (daß er) nach der Entbindung die Klägerin zum öftern besucht habe

fol. 23

Bei diesen Umständen kann der Verklagte nicht zum Eide gelassen werden, vielmehr ist der im vorigen Urtheil der Klägerin aufgelegte Eid den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Loc: cit: §. 1104 völlig gemäß.

Die auf 1 rt. monatlich festgesetzten Alimente sind nicht zu hoch, und den Vermögens=Umständen des Verklagten angemessen, ihre Dauer aber bis nach zurückgelegten Vierzehnten Jahre des Kindes ist im Allg: Landrechte Theil 2. Tit: II §. 633 ausdrücklich vorgeschrieben. Aus der Bestätigung des vorigen Urtheils folgt nach der Proceß=Ordnung Titt: X X. III. § 6. die Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der jetzigen Instanz.

(L. S.) v. Wyckersloot

Jahrgang 1797

S. 60 b - 61

Wintzer ./ Spangenberg und den Dobbrow

den 16ten Febr.

In Appellations-Sachen des Gastwirths Gottlob Heinrich Wintzer Verklagten, anietzt Appellanten wider die Ernestine Christiane Beate geb. Wicherten, jetzt verehel. Spangenberg und den Artillerie-Unterofficier Dobbrow, als Curatorem des unehelichen Johann Wilhelm Heinrich, Klägern anietzt Appellaten

Erkennen p. p.

Daß formalia der Appellation, nach vorgängiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen die Verabsäumung der Appellations-Frist, für richtig anzunehmen; auch ad Materialia Sententia a qua Unsers hiesigen Stadtgerichts vom 19. Febr. 1796. dahin abzuändern:

daß Verklagter der Klrin nicht 2 rt. sondern nur 1 rt. 12 g. monatlich zu bezahlen verbunden; auch nicht im Zeitraum von 6. sondern von 7. Monathen wegen der Natural Verpflegung und außerdem die von der Klägerin in dieser Instanz eingeräumten Zahlungen in Summe mit 4. Stück Louis d'or und 2 Stück Ducaten, bey den erkannten Alimenten in Abrechnung zu bringen,

übrigens aber dicta Sententia lediglich zu bestätigen, und die Kosten beyder Instanzen gegeneinander aufzuheben. V. R. W.

Denn die mehreren Abzüge folgen aus den Zugeständnißen der Klägerin fol. 15_v act. II. Inst. von selbst. In Ansehung der Höhe der Alimente aber ist in Erwägung zu ziehen, daß die Vermögens Umstände des Verklagten nicht sonderlich seyn können, da er vom hiesigen StadtGerichte, auf den Grund der eidlichen Aussage zweyer Zeugen, das Armuths-Attest erhalten hat. Auch hat die Klägerin ihre Behauptung, daß Verklagter ein eigenes Haus besitze, nicht erwiesen, und zugestehen müssen, daß Appellant ihr, außer denen in den Jahren 1791. und 1792. übersandten 4. Stück Louisd'or und 2 Stück Ducaten, vorher schon zur Verpflegung des Kindes, so viel er habe geben können, gereicht habe.

fol. 12 act. I. fol. 15_v Act. II. Inst.

Auf der andern Seite aber muß dem Appellanten seine Gastwirthschaft, oder Bierschank doch etwas einbringen und ist daher, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(LS) vWyckersloot.

A. S.

Jahrgang 1797

S. 77 – 79

Schulze ./ Mielke

Publ. d. 20. Maertz 1797.

In Appellations Sachen des Gerichts Schöppen und Krügers Johann Schulze zu Alt Golm, Verklagten jetzt Appellanten, wider die Anne Dorothee gebohrne Flemmert, verwittwete Mielke, Klägerinn jetzt Appellatin.

Erkennen Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen den verhandelten Acten gemäß, hirmit für Recht.

Daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Sache selbst, der Bescheid des Justiz Amtes Beeskow vom 4ten Octbr. v. J. dahin zu ändern: daß der Verklagte nicht für den Vater des von der Klägerinn am 28ten Augst v. J. gebohrnen Kindes, welches bei der Taufe die Namen Johann Friedrich Christoph erhalten hat, zu achten, derselbe auch nicht schuldig, die erkannten Verpflegungs Gelder noch die Tauf und Entbindungs Kosten zu bezahlen, vielmehr derselbe von der angestellten Klage zu entbinden und frei zu sprechen, und die Klägerin verbunden, dem Verklagten die bey Schliessung des Vergleichs baar empfangenen 20 rt., so wie auch die während des Processes etwa empfangenen Alimente binnen 14. Tagen bey Vermeidung der Hülfe zurückzuzahlen; überdies die Klägerin wegen des gespielten Betrugs mit vierzehn tägigen Gefängniß einen Tag um den andern bei Wasser und Brod zu bestrafen.

Die Kosten beider Instanzen werden gegen einander aufgehoben.

Von Rechts Wegen.

Sollte der Verklagte für den Vater des von der Klägerin gebohrnen, unehelichen Kindes geachtet werden, so müste nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. I. §. 1089. die Niederkunft innerhalb des 210ten und 285ten Tages nach dem Beischlaffe erfolgt seyn.

Durch diese Vorschrift ist der vormals angenommene und durch das Conclusum der Gesetz Commission vom 9ten Septbr. 1783. bestätigte Satz:

daß ein Kind, welches in dem 10ten oder in den ersten 2 Tagen des 11ten Monats nach dem erwiesenen Concubitu gebohren worden, für die Frucht dieses Concubitus zu halten, und der Stuprator für den Vater dieses Kindes anzunehmen; übrigens bei dieser Computation jeder Monat zu 30. Tagen zu rechnen sey.

Beyträge zur jurist. Litter: 8te Sammlung Seite 404.

abgeändert, und nach dem Landrechte Th. II. Tit. II. § 3 nur auf eheliche Kinder eingeschränkt worden.

Daß nun im gegenwärtigen Falle die Niederkunft der Klägerin nicht innerhalb des gesetzmäßigen Zeitraums erfolgt sey, dies hat nicht den geringsten Zweifel. Die Klägerin hat in dem Protokolle vom 4ten October v. J. selbst eingeräumt, daß der Beischlaf am 9ten November 1795. geschehen, und die Niederkunft am 28ten August vorigen Jahres erfolgt sey. Berechnet man den dazwischen abgelaufenen Zeitraum, so kommen 294. Tage heraus, und die Niederkunft ist also erst 9. Tage nach Verlauf des gesetzmäßigen Termins erfolgt. Der Verklagte kann also nach den Gesetzen für den Vater des Kindes nicht geachtet werden, sondern es ist vielmehr anzunehmen, daß ein anderer Vater des Kindes sey. In dieser Voraussetzung kommt es nur noch darauf an, ob der gerichtliche Vergleich vom 6ten Juny v. J. eine Aenderung in der Sache mache?

Damals war die Klägerin noch schwanger; der Verklagte wollte nicht, daß die Sache rüchbar werden sollte, und er versprach das Kind bis nach zruückgelegten 14ten Jahre monatlich mit 1 rt. zu verpflegen; wogegen die Klägerin sich anheischig machte:

Niemanden zu eröffnen, daß der Verklagte Vater zu dem Kinde sei, auch dasselbe nicht auf seinen Namen taufen zu lassen.

f. 2. der Unt. Ger. Act.

Dieser Vergleich ist jedoch aus einem doppelten Grunde ungültig. Einmal schon deshalb, weil Klägerin die ausdrückliche Bedingung desselben nicht erfüllt, und sowohl der Hebamme als dem Prediger, und mehrern Personen gesagt hat, daß der Verklagte Vater des Kindes sey. Der Verklagte hatte den Vergleich nur deshalb geschlossen, damit die Sache geheim bleiben sollte, die Klägerin machte sich ausdrücklich dazu verbindlich, und die Bedingung war also ihrer Natur nach auflösend.

Allgem. Landr. Th. I. Tit: IV. §. 101. und 114.

Könnte indeß dabei noch einiger Zweifel übrig bleiben, so ist doch der zweite Grund, daß die Klägerin den Verklagten fälschlich verleitet hat, sich für den Vater des Kindes zu halten, ganz entscheidend.

Wenn nach den Gesetzen der Verklagte nicht für den Vater des Kindes heachtet werden kann, so folgt nothwendig, daß die Klägerin nach dem 9ten Novbr. 1795. mit einem Andern zu thun gehabt haben müsse, und daß dieser wircklich Vater des Kindes sey. Dies hat die Klägerin dem Verklagten verschwiegen, sie hat ihm fälschlich vorgespiegelt, daß er die Ursache ihrer Schwangerschaft sey; durch diesen von ihr wissentlich und vorsätzlich veranlassten Irthum, ist er zum Vergleiche verleitet und also betrogen worden. Es ist sehr klar, daß der Verklagte den Vergleich nicht geschlossen haben würde, wenn er gewusst hätte, daß er nicht Vater des Kindes sey.

Dieser Irthum betraf den Hauptgegenstand der Willenserklärung, und er war durch die Klägerin wissentlich und vorsätzlich veranlaßt.

Das allgemeine Landrecht verordnet ausdrücklich:

Irrthum in dem Wesentlichen des Geschäfts oder in dem Haupt Gegenstand der Willens Erklärung macht dieselbe ungültig. In keinem Falle aber kann derjenige, welcher einen Irrthum wißentlich und vorsätzlich veranlaßt hat, daraus ein Recht erwerben.

Jeder Betrug, wodurch jemand zur Errichtung eines Contracts verleitet worden berechtigt den Betrogenen davon wieder abzugehen. Der Betrüger muß alles, was ihm auf Rechnung des Vertrags gegeben, oder geleistet worden, ersetzen, und alle davon gezogenen Nutzungen herausgeben.

Daß der Vertrag zwar nicht durch Betrug veranlaßt, aber doch der eine Theil dabei von dem Andern zu einem solchen Irrthume, welcher die Willenserklärung gänzlich entkräftet, betrügerisch verleitet worden, so finden diese Vorschriften ebenfalls Anwendung.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 10. §. 75. und 84.

ingleichen Tit: V. §. 349. 352. und 358.

Hiernach muß also der Vergleich als ungültig betrachtet werden, und daraus folgt, daß die Klägerin nicht nur keinen Anspruch daraus an den Verklagten machen kann, sondern auch verbunden ist, die bei Schliessung des Vergleichs baar erhaltenen 2 rt., und die etwa während des Prozeßes empfangenen Alimente dem Verklagten zurückzuzahlen. Ferner verordnet das allg. Landr. Th: II. Tit: XX. §. 1326.

Wird bei einem entstandenen Rechtsstreite ein grober Betrug vollständig ausgemittelt: so soll in dem Urtheil über die Haupt Sache zugleich auf verhältnißmäßige Geld oder Gefängnißstrafe gegen den Betrüger erkannt werden.

Daß die Klägerin sich eines groben Betruges schuldig gemacht habe, indem sie den Verklagten fälschlich vorspiegelte, daß er die Ursache ihrer Schwangerschaft sey, das ist hinreichend ausgemittelt.

Der dadurch beabsichtete Vortheil bestand vorzüglich in den Alimenten von 1 rt. monatlich, bis nach zurückgelegten 14ten Jahre des Kindes. Diese Alimente machen eine beträchtliche Summe aus, und dabei Bestrafung des Betruges vorzüglich auf die Größe des gesuchten unerlaubten Gewinnes gesehen werden muß.

Allgemeines Landrecht I. c. §. 1259.

so hat die Klägerin zum wenigstens 14. tägiges Gefängniß einen Tag um den andern bei Wasser und Brod verwirckt.

Die Vergleichung der Kosten beider Instanzen ist nach Vorschrift der Prozeß Ordnung Tit: XXIII. §. 6. eine Folge der Abänderung des vorigen Urtheils.

(L. S.) v Wyckersloot.

Urt. Geb. 2 rt.

Jahrgang 1797

S. 100 b – 101 b

Günther ./ Dückertin

Publ. den 27t. April 1797.

In Appellations Sachen des Schneider Mstr. Adam Günther zu Greiffenberg, Beklagten und Appellanten, wieder Sophie Dückertin, Klaegerin und Appellatin.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen p. p. den verhandelten Acten gemäß hiermit für Recht:

daß die Förmlichkeiten der Appellation für richtig anzunehmen, und in der Hauptsache die Sentenz erster Instanz de publicato den 30t. Decemb. 1795. dahin abzuändern, daß ad Grav. 1. Klaegerin sich eidlich zu reinigen gehalten:

daß sie vorher ehe sie mit dem Beklagten den Beischlaf gepflogen, noch mit keiner andern MannsPerson sich fleischlich vermischt gehabt habe,

quo praestito Beklagter, der Klaegerin 20 rt. pro defloratione zu bezahlen gehalten, im Nichtschwörungsfall hingegen Klaegerin mit dieser Forderung abzuweisen, ad Grav. 2 und 4. Sententia a qua lediglich zu bestätigen, wogegen ad Grav. 3. Beklagter gehalten, den ihm von der Klaegerin deferirten und acceptirten Eid dahin abzuleisten,

daß er der Klaegerin die während dem Proceß gegebenen Kleidungs Stücke und Lebens Mittel, 7 rt. 13 g. 6 d. an Werth, nicht geschenckt habe.

nach deßen Ableistung, Beklagter für befugt zu achten, diese rt. 7. 13 g. 6 d. exclusive der ihm in erster Instanz zuerkannten rt. 21. 22 g. und der von Klaegerin in dieser Instanz agnoscirten rt. 13. 3 g. der Klaegerin auf das Deflorations Quantum und die rückständigen Alimente in Abzug zu bringen, im Nichtschwörungsfall aber, Beklagter mit diesem Compensando abzuweisen, und die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben. Die Instructions Gebühren werden auf 4 rt. 8 g. die Stempel auf 1 rt. 9 g. und die Aufwart. Gebühren auf 18 g. festgesetzt.

Von Rechts Wegen.

Denn ad Grav. 1. ist Klaeger. nur berechtigt, pro defloratione, Entschaedigung zu fordern, wenn sie vor dem Beischlaf mit dem Beklagten eine Jungfer gewesen.

Aus den Depositionen der abgehörten Zeugen ergeben sich aber die dringendsten Anzeigen, daß Klaegerin schon vorher einen unzüchtigen Lebens Wandel geführt, und mehrern Töpfer Gesellen den Beischlaf verstattet habe.

Diesen Verdacht muß sie zuförderst durch den erkannten Reinigungs Eid elidiren, und wenn dies geschehen, können ihr nur 20 rt. für die Defloration zu gebilliget werden, da sie nur eine Tagelöhners Tochter ist, und Beklagter kein Vermögen, sondern nur ein dürftiges Auskommen hat. ad Gravam. 2. hat Bekl. den mit der Klaeger. 9 Monat vor der Geburt des

Kindes gepflogenen Beischlaf, und selbst die Vaterschaft wiederholentlich eingeräumt, Tauf und Entbindungs Kosten für das Kind bezahlet, Kleidungsstücke gereicht, und sich überall als Vater gezirt. es bedarf daher des der Kläeger darüber deferirten Eides nicht.

Das Alimentations Quantum selbst ist auch bereits so geringe in Sententia a qua angesetzt, daß weiter keine Moderation statt findet.

ad Grav. 3. hingegen, kommt es darauf an, ob Beklagter den ihm über die behauptete Schenkung deferirten Eid, wird ableisten können, schwört er selbigen, so muß Kläegerin sich auch der Abrechnung dieser 7 rt. 13 g. 6 d. gefallen lassen.

Aus diesen Gründen ist daher überall wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S). v. Wyckersloot.

Jahrgang 1797

S. 126 – 126 b

Blaesing ./ Kuhn

den 13ten April

In Appellations-Sachen der Beate Louise Blaesing, in Beystand ihres Vaters des Butchers Blaesing zu Angermünde, Klrin anjetzt Appellantin, wider den Bürger und Brauer Kuhn den jüngern, daselbst, Verkl. anjetzt Appellaten

Erkennen p. p.

Daß Sententia a qua des Magistrats zu Angermünde vom 16. März 1796. lediglich zu bestätigen, und Appellantin die Kosten dieser Instanz, nach deren vorhergegangenen Angabe und richterlichen Festsetzung, dem Appellaten zu erstatten auch 2 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen schuldig. Die fol. 41_v liquidirten Instr. Geb. werden auf 2 rt., die Stempel auf 1 rt. 2 g. und die Aufwartungs Geb. auf 12 g. festgesetzt. V. R. W.

Denn die, von der Appellantin in dieser Instanz angeführten facta sind nicht von der Beschaffenheit daß sie die Abänderung des erkandten Eides in einen Erfüllungs Eid der Kl. bewirken könnten. Eine unzüchtige Handlung des Verkl. als Kl: mit ihm nach dem Keller gegangen, um Bier zu holen, hat sie nirgend bestimmt angegeben und ihre Vermutung, daß Verkl. sie zur Befriedigung wollüstiger Begierden habe mißbrauchen wollen, folglich mit nichts unterstützt. Gesetzt Verkl. hätte sich beim Zusammentreffen mit der Klrin in der Stadt Heide, ein wenig vor deren Vater entfernt, so könnte dieses sehr natürlich zugegangen sein, wenn er seinen Weg fortgegangen, und die Kl. ihm gefolgt wäre. Eine sträfliche Absicht läßt sich hierbey um so weniger voraussetzen, da Verkl. / wenn auch andere Rücksichten ihn nicht abgehalten hätten / wegen eines Überfals von Seiten des Vaters der Kl. nicht sicher gewesen wäre.

Ferner ist nur in Ansehung der Privat Unterhandlungen mit Geschwächter; aber nicht wegen Bereitwilligkeit den Vorschlägen des Richters zur gütlichen Beilegung der Sache Gehör zu geben, verordnet.

daß solche einem außergerichtlichen Geständniße gleich geachtet werden sollen.

allg. L. R. P. II: T. 1. §. 1110.

Überdem aber wird hierzu erfordert, daß der bisherige Lebenswandel beider Theile eine solche Vermuthung unterstütze. Im vorliegenden Falle hat Verkl. für sich: daß selbst die Klrin und deren Vater, auf ausdrückliches Befragen in erster Instanz, keine einen Hang zur Liederlichkeit verratende Handlung von Verkl. haben anzeigen können.

fol. 1_v Act. 1. Inst.

Die Kl. hingegen hat wider sich, daß die Zeit nicht zutrifft: denn nach dem Gutachten der Sachverständigen soll der am 15 t. Decbr. 1795. zum Vorschein gekommene partus 4. Monath

alt gewesen, der Beischlaf aber erst am 8. oder 16. Septbr. 1795. erfolgt sein. Auch sind derselben die Zeugniße fol. 3_y Act. 1. Inst. und fol. 37. Act. II. Inst. nicht vorteilhaft.

Es ist folglich hier nach den Vorschriften des

A. L. R. P. II. T. 1. §. 1104. 1105. und 1113.

zu erkennen und Sententia a qua um so mehr zu bestätigen gewesen, da der fol 14. Act. II. Inst. in (...) pro bot. deferirte Eid mit dem erkannten Eide völlig übereinstimmt.

(LS) v Wyckersloot.

2 rt. Urt. Geb.

2 rt. Succ. Gelder

Zahlt Kl.

Jahrgang 1797

S. 155 – 155 b

Garzweil ./.. Krobelingen

Publ. den 1ten Juny 1797.

In Appellations Sachen des Gold Jouvelier Gesellen Garzweil, Beklagten und Appellanten, wider Caroline Krobelingen, Klägerin und Appellatin,

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen p. den verhandelten Acten gemäß hirmit für Recht:

Daß formalia appellationis richtig, und in der Hauptsache das Erkenntniß erster Instanz de publicato den 10. November 1796. dahin zu ändern, daß nicht Klägerin zum Erfüllungs sondern Beklagter zum Reinigungs Eide dahin zu verstatten:

daß er sich mit der Klägerin in dem Zeitraum vom 21. Juny 1795. bis zum 19. October 1795. nicht fleischlich vermischt habe;

nach dessen Ableistung, Klägerin mit der angestellten Klage abzuweisen, im Nichtschwörungsfall aber der Beklagte für den Vater des von der Klägerin am 18. April 1796. gebornen Kindes weiblichen Geschlechts zu achten, und der Klägerin 5 rt. an Tauf und Entbindungskosten, desgleichen monatlich 1 rt. 12 g. Alimente bis nach zurückgelegten 12ten Jahre praenumerando, und die seit der Geburt des Kindes rückständigen binnen 8 Tagen zu bezahlen gehalten, und die Proceßkosten gegeneinander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

Die Klägerin hat nichts weiter für sich, als das vormals ein vertrauter Umgang zwischen ihr und dem Bekl. obgewaltet hat. Soll dies aber eine so starke praesumption für sie begründen, daß auf ein Suppletorium für sie erkannt werden kann, so müßte sie von unbescholtener Aufführung, der Lebenswandel des Beklagten aber so beschaffen seyn, daß man sich der That zu ihm wohl versehen könne. Dies ist hier aber der Fall nicht. Denn Klägerin hat schon vorher ein uneheliches Kind gehabt, sie ist ein Jahr vor der Geburt des leztern Kindes mit einer venerischen Krankheit behaftet gewesen, der Beklagte hat sie damals zur Thür herausgeworfen. Es ist unter allen diesen Umständen nicht wahrscheinlich, daß Beklagter, da er die ansteckende Krankheit der Klägerin gewußt, sich mit ihr sollte fleischlich vermischt haben. Die schlechte Aufführung der Klägerin erhellet daraus klar, und rechtfertiget sich deshalb der dem Beklagten auferlegte Reinigungs Eid, und die in der Art geschehene Abänderung des Erkenntnißes der ersten Instanz.

(L. S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1797

S. 158 b – 159

Seitz ./ Schleffcky

Publ. den 8ten Juny 1797.

In Sachen des Accise Inspectoris Seitz zu Zehdenick Beklagten und Appellanten, wider die Ehefrau des Schneidermeisters Schleffcky geb. Hahn Klägerinn und Appellatin

Erkennen Wir Fridrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen p. p. hirmit für Recht:

daß zwar formalia appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publicato den 6ten May a. pt: lediglich zu bestätigen und Appellant nicht nur schuldig der Appellatin, die Kosten dieser Instanz praevia liquidatione et moderatione zu erstatten, sondern auch 5 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen.

Von Rechts Wegen.

Es sind die vorigen Erkenntniß=Gründe in ihrer entscheidenden Kraft geblieben. Es hat zwar Appellant, um die Beschaffenheit seines vormahligen Körperlichen Zustandes nachzuweisen, das Attest seiner ehemaligen Haus Ärzte zu Nauen, der Chirurgorum Schmidt und Pavlowsky beigebracht. Dies ist aber ebenfalls von keinem rechtlichen Einfluß.

Es ist nicht nur ohne gerichtliche Mitwirkung exhibirt; sondern von bloßen Chirurgis ausgestellt. Dies Attest ist beynahe mit denselben Worten abgefaßt, wie das Gutachten des Doctor Kuppe lautet, nur mit dem Unterschied, daß es auf den Zeitraum von Junio 1790. bis ult: Januar 1793. gerichtet ist. Und wenn sie gleich bezeugen, daß sie im Jahr 1792. den Appellanten die Erklärung gethan hätten, daß er seiner Krankheit wegen Zeitlebens auf das Vergnügen des Beischlafs würde Verzicht thun müßen; so zeigt sich doch aus den jezzigen Klage=Sachen, daß Appellant nicht verzweifelt und nach seinem eigenen Geständniß ein Jahr darauf wiederholte Versuche zum Beischlaf zu gelangen, gemacht hat.

Hiernach bleibt es also bey der Paternitaet des Appellanten; zumahlen er zwar behauptet, daß die Appellatin mit andern Mannspersonen zu thun gehabt habe, aber dies rührt nur aus der eigenen Erzählung derselben her, und zwar von einer Beywohnung, die der des Appellanten vorhergegangen sey, welche aber in Verbindung mit der Geburt qu: über den zur Zeit der Schwängerung gesetzlichen Zeitraum hinaus gegangen seyn würde, da die Klägerin just am 302. Tage gebohren hat, welcher der äußerst und lezte Termin ist.

In Ansehung der erkannten Abfindungen in quali und quanto hat Beklagter nicht appellirt, und sie würden ohnehin auch keine Ermäßigung leiden können.

Es hat also überall wie geschehen erkannt werden müßen.

(L. S.) vWyckersloot.

Urt. Geb. 4 rt.

Jahrgang 1797

S. 181 – 182

Schoenemann ./ Böttner

Publ. d. 5ten Januar 1797.

In Appellations-Sachen der Marie Louise Schoenemann zu Dannewitz Amt Biesenthal, in Beystande des ihr zum Courator litis zugeordneten Justizcommissarii Pochhammer, Klägerinn und Appellantin, wider den Schneidergesellen Christian Friedrich Böttner zu Biesenthal, in Beystande seines Vaters, des Stadtverordneten Böttner, Verklagten u. Appellaten,

Erkennen p.

Daß Sententia a qua Unsers Justiz Amtes zu Biesenthal vom 1t. Sept. 1795. dahin abzuändern:

Daß Verklagter nicht zum erkannten Reinigungs Eide; vielmehr die Kl. zum Erfüllung Eide dahin zugelassen

daß der Verkl. am 1t. Freytage nach Ostern, oder am 25 April 1794. sich wirklich fleischlich mit ihr vermischt habe.

und Verkl. ihr sodann 2 r. 12 g. Tauf und Entbindungs Kosten 10 rt. für die Entjungferung; und 24 rt. verflossene Alimente bis zum 15. Januar 1797. binnen 14 Tage; die laufenden Alimente, a 1 rt. pro Monath, aber am 15t. jeglichen Monats, bis zum zurückgelegten 10ten Jahre des Kindes, praenumerando, bey Vermeidung der Execution, zu bezahlen schuldig; im Nichtschwörungsfalle hingegen Kl. mit ihrer Klage abzuweisen, und die Kosten beydeer Instanzen gegen einander aufzuheben.

V. R. W.

Gründe.

Denn da Verklagter den von der Kl. behaupteten Beischlaf fortgesetzt geaugnet hat: so kommt es bey dieser Sache nur darauf an, wem von beyden Theilen ein nothwendiger Eid aufzulegen sey. Die Klägerinn diene nähmlich um Ostern 1794 bey dem Müllermeister Preuss auf der Langen Baenn-Mühle. Dieser machte am ersten Freytage nach Ostern 1794. das ist den 25 April 1794. Hochzeit, wobey sich der jetzige Verklagte als Zuschauer einfand. Die Kl. behauptet bey dieser Gelegenheit, an eben dem Tage vom Schneidergesellen Christian Friedrich Böttner geschwängert zu seyn und hat am 15 Januar 1795. eine uneheliche Tochter gebohren.

Die Magd, welche mit der Kl. zugleich in Preussens Mühle diene hat eidlich ausgesagt:

wie sie an dem gedachten Hochzeitstage verschiedentlich gesehen, daß der Christan Böttner die Schoenemannin geküsst, sie umhalset und auch ihr im Busen gefasset habe.

Es ist folglich ein vorhergegangener vertrauter Umgang zwischen beyden Theilen semiplene dargethan und nach Anleitung des Landrechts Part: II Tit: 1. §. §. 1108 und 1118 um so mehr eher auf einen Erfüllungs, als Reinigungs Eid zu erkennen, weil der Verkl. vor Abhörung der Zeugen geleugnet hatte, daß er der Kl. nachgegangen sey und daß er sich dergleichen Handgreiffe erlaubt habe.

fol. 6y 8y et 9. Act: 1. Inst:

Prozeßordnung Tit: XIII. §. 24.

Hirzu kommt, daß nach dauerneuerlichen Anzeigen es stadtkundig ist:

daß gedachter Büttner der Schwärmerey, dem Trunke und Truge sehr ergeben sey, und daß die Tochter des Gerichtsdieners Schwerdt, aus dem dem Jägermeister von Splittgerber zugehörigen Dorfe Lichterfelde gegen den jetzigen Verk: bereits eine ähnliche Schwängerungsklage angemeldet hat.

Die Kl. hingegen hat sich durch nichts verdächtig gemacht. Es ist daher der Reinigungs Eid in einen ErfüllungsEid abzuändern und folglich, wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1797

S. 183 b – 184 b

Hiele ./ Fleischern und Hinze.

Publ. den 23t. Febr.

In Appellations Sachen des Bürgermeisters Hiele zu Reinsberg Bekl: jetzt Appellanten, wider Maria Elisabeth geborne Fleischern und deren Ehemann, den Mahler Hinze, Kläger jetzt Appellaten.

Erkennen p p.

Daß die Förmlichkeiten für richtig anzunehmen, in der Sache selbst aber, Sententia a qua vom 3. Oct. 1796 dahin abzuändern:

daß Kläger abzuweisen, und Beklagter von allem Anspruch derselben zu entbinden, die Kosten beider Instanzen aber zu vergleichen.

V. R. W.

Daß Appellant Vater der unehlichen Tochter der Gegnerin sei, ist weder durch Erkenntniß entschieden, noch kann ein so nachtheiliges Factum aus seinem Zugeständniß so gerade zu gefolgert werden. Appellant erklärte gleich bey der ersten Vernehmung in diesem Process,

ich bin gewiß überzeugt, daß ich nicht Vater dieses Kindes bin, allein ich habe nicht <wohl mich> einmal mit der Klägerin eingelassen, die Zeit des Beischlafs stimmt wenigstens gesetzlich mit der Niederkunft überein, mir wird es daher nichts helfen, wenn ich die Vaterschaft leugne, und ich muß folglich gegen meine eigene Überzeugung eingestehen, daß ich Vater des Kindes bin, über dessen Alimentation jetzt die Rede ist.

Eine solche Äußerung enthält kein freiwilliges Geständniß, sondern zeigt an, daß der Äussernde, bloß durch Vorstellungen des Instruenten gegen seine Überzeugung sich dazu hat bringen lassen.

Es kommt indessen vorjetzt hierauf eigentlich nichts an; beide Theile haben sich ohne den Punkt der Vaterschaft zur richterlichen Entscheidung zu bringen, über die Alimentation des Kindes gerichtl. verglichen. Appellant hat pro redimenda vexa und um nun in seinem Häuslichen Glück nicht weiter gestört zu werden, ein Stück Geld gezahlt, und die Gegnerin hat in Beistand ihres damaligen Wirths gegen dessen Empfang alle Ansprüche für sich und ihr Kind entsagt. Wäre sie auch damals noch nicht 20 Jahr alt gewesen. So war doch dieser Vergleich unter Bestätigung des vorgesetzten Gerichts geschlossen. Sie hat nach erlangter Großjährigkeit, die spätestens mit dem Jahre 1788. eintritt, den Vergleich dadurch anerkannt, daß sie die Alimentation der Tochter, ohne Concurrenz des Appellanten bis jetzt, da diese schon 20 Jahr alt ist, und einer fremden Unterstützung rechtlich nicht mehr bedarf, fortgesetzt hat. Hierdurch hat dieser, wenn gleich in der Minderjährigkeit geschlossene

Vertrag, verbindliche Kraft erlangt, und die Appellantin kann den Einwand der Minorennitaet nach so langer Zeit, und unter solchen Umständen nicht mehr entgegen setzen.

A. L. R. Th. 1. Tit. 16. § 413. 414. T. 5. §. 37.

Wenn aber eine Mutter super Alimentis partis sich verglichen hat: so hat sie an den Stuprator namens des Kindes keine weitere Ansprüche. Auch das Kind selbst darf nur dann Anforderungen an ihn machen, wenn die Mutter zu seiner Unterhaltung unvermögend wird. Und selbst dann kann der Anspruch nur auf Alimete futura, nie aber auf praeterita gehen. Die uneheliche Tochter ist schon über die Jahre der gesetzlichen Alimentation heraus, sie fordert auch nichts. Appellatin aber, als Mutter hat allen Ansprüchen an Appellanten gegen das empfangene Vergleichsquantum entsagt. Sie hat also kein Recht für sich an Entbindungs und Tauf-Kosten oder deflorations Gebühren etwas zu verlangen, und es findet daher die Ableistung des nur eventualiter angetragenen Eides super virginitate nicht statt.

Für die übernommene Alimete des Kindes, ist sie abgefunden. Die Alimentation ist längst vollendet: mithin fällt auch von dieser Seite für die Klägerin aller rechtlicher Anspruch weg. Eben so wenig hat deren Ehemann zu dergleichen Forderungen gesetzlichen Anlaß. Er wußte den schwangern Zustand seiner damaligen Braut und ihre uneheliche Niederkunft. Er heytratete sie dennoch, und wie er am 7ten Dec. 1776. selbst sagte aus dem Bewegungsgrunde, daß sie vom Appellanten ein Stück Geld bekommen würde. Die Ehefrau hat ihre Tochter mit ihrer Händearbeit ernähret. Dies führt sie selbst an. Hätte er auch dazu egetragen, so könnte er doch diesen Ersatz nur von seiner Ehefrau zurück verlangen, weil diese wie ihm nicht unbekannt war, die Last des Unterhalts vermöge gerichtlichen Vergleichs allein auf sie hatte. Der Klage fehlt es daher von allen Seiten an rechtlichen Gründen, weshalb Kl. wie geschehen abzuweisen sind.

(L. S.) v. Wyckersloot.

Jahrgang 1797

S. 186

Meymann ./ Scherff

Publ. den 2ten März 97.

In Appellations Sachen der Marie Meymann Klägerin, izt Appellantin wider den rats Bauer Johann Scherff, Bekl. izt Appellaten.

Erkennen p.

Daß zwar die Förmlichkeiten richtig, in der Sache selbst aber, Sententia a qua vom 19t. Octbr: 1796. zu bestätigen, u. Appellantin, dem Gegner die Kosten dieser Instanz, nach deren Festsetzung zu erstatten. V. R. W.

Der Richter erster Instanz hat zwar die Kl. an die Bedenklichkeiten u. rechtlichen Folgen des Eides-Antrages nicht erinnert, wie ihm nach Vorschrift der Prozeß Ordnung Tit 10. §. 254. oblag. Indeßen war die Sache immer so angethan, daß von dem Bekl. höchstens der Reinigungs Eid geschworen werden mußte, selbst, wenn der Eides Antrag nicht geschiehe. Das Kind ist nicht nur auf einen fremden Namen getauft, sondern die Kl. ist auch eine in sehr üblen Rufe stehende, schon 2 mahl außerehelich geschwängerte Person. Es ist dabey Anschein, daß die Klage aus bloßer Rücksicht angestellet worden.

Selbst das überaus geringe Alimentations-Quantum von 5 rt. jährlich, womit Kl. sich begnügen will, erzeugt Verdacht, und noch izt hat sie ihren Anspruch nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit unterstützen können, weshalb das vorige Erkenntniß hat bestätigt werden müßen.

(L. S.)

vWyckersloot

Jahrgang 1797

S. 271 b

Kerger ./ Borchert

Publ. den 10. Aug. 1797.

In Appellations-Sachen der unverehelichten Kergin, Klägerin jetzt Appellantin, wider den Brandtweinbrenner Borchert Bekl. jetzt Appellaten.

Erkennen p.

Daß Förmlichkeiten zwar für richtig anzunehmen; in der Sache selbst aber, Sententia a qua vom 23ten Mart 1797 zu bestätigen, und Appellandin gehalten dem Gegner die Kosten dieser Instanz, nach deren Festsetzung zu erstatten. Von Rechts Wegen. Die verehel. Luck welche das Ehe Versprechen bekunden soll, erzählt:

Beide Partheien hätten sich in einer Cammer befunden, die Thüre habe offen gestanden, die Klägerinn habe auf dem darin stehenden Bette auf des Bekl. Schoß gesessen u. demselben darüber Vorwürfe gemacht, daß er von der Hoffmannschen Tochter Geschenke genommen, auch dabei geäußert, daß er sich aus ihr, der Kl. wohl nichts mache. Beklagter habe erwiedert, er nehme Geschenke, von wem sie kömmen. Doch wäre er ihr, der Kl. darin nicht minder gut, u. würde er sie gewiß heirathen, nur sei es ihm jetzt nicht möglich, auch könne er die Zeit nicht bestimmen, wenn solches geschehen würde. Klägerinn habe aber erwiedert: das wären bloße fälschliche Versprechungen, es sei ihr bekannt, daß er es mit andern Frauenspersonen halte: Bekl. habe sie darauf geküßt, u. gesagt, sie könne sich auf sein Versprechen verlassen; er wäre keiner andern mehr zugethan, als ihr. Die weitläufige Unterredung will die Zeugin an der Thür horchend, mit angehört haben! Dies ist kaum glaublich; Wäre es auch Wahrheit. So folgt doch keines weges daraus, daß der Beischlaf unter dem Versprechen der Ehe geschehen sei. Es sind liebesvollen, nach der That erfolgte Äußerungen, die zu einer Zeit geschehen, als sie beide schon in der höchsten Vertraulichkeit lebten, sie sind ohnehin unbestimmt, u. enthalten mehr Eifersüchtige Vorwürfe an einer, u. Liebes Bethurungen im Taumel der Lust an der andern Seite, als wahrhafte Versprechungen, welche der Versicherung zum Beischlaf vorhergegangen, u. die Geschwächte dadurch verleitet haben, ihm zu gestatten. So sahe Appellantin sie selbst an u. sie erschöpften also ganz u. gar nicht den Begrif eines unter dem Versprechen der Ehe erfolgten u. zugelaßenen Beischlafs. Mit den Anträgen auf Vollziehung der Ehe mus daher Appellantin abgewiesen werden. Das ihr mit 20 rt. zuerkannte deflorations Quantum ist hoch genug. Dergleichen Entschädigung hat blos in einer besondern Observanz ihren Grund und, mus sich auf die hergebrachte geringere Summe einschränken. Von der Ausstattung ist in Ermangelung des Eheversprechens u. der Schwängerung hier nicht die Rede. Diese richtet sich zwar in allen Fällen nach dem Stande der Geschwächten u. dem Vermögen des Schwängerers, aber nicht die Defloration. Böhmer Ius Eccles. Protest. Lib 5. Tit. 16 § 8 seqq. Tom. 5, Allg. L. R. Thl. 2. Tit: 1. §. 1077. 1078. Auch diese Beschwerde ist also unerheblich. Die Kosten aber mus Appellantin eben darum dem Gegner erstatten; wenn sie gleich zum Armen Recht verstattet ist. Sie hätte schon in erster Instanz hierzu verurtheilet werden sollen, da sie durch den

angetragenen, aber von ihr verworfenen Vergleich eben so viel erhalten hätte als ihr das Erkenntniß zuspricht: Um so weniger daß sie sich daher über die Compensations der Kosten erster Instanz beschweren.

(L. S.) v Wyckersloot.

Jahrgang 1797

S. 273 – 273 b

den 17t. Merz 1797.

In Sachen des Justiz-Commissarii Tonke als Curatoris hereditatis jacentis des verstorbenen ehemaligen Büchsenmachers damaligen von Holsteinschen Dragoner Regts: jetzt gewesenen Wildfactors, Carl Ludwig Thiele, Bekl. und Appellanten, wider die Marie Hinzen aus Bischofswerder, Kl. und Appellatin

Erkennen pp.

Daß formalia appellationis richtig, quoad Materialia, auch Sententia a qua de publ. den 26ten May a: p: dahin zu suppliren,

daß Klrin außer dem erkannten Eide, auch noch zu schwören schuldig:

daß sie keine Alimente auf das Kind qu: oder doch wenigstens auf die sieben letzten Jahre, worauf das Erkenntniß gerichtet, nichts empfangen habe.

Sollte Kl. diesen Eid nicht leisten oder nicht aufs ganze leisten können, so wäre sie entweder gänzlich abzuweisen, oder verbunden, die erhaltenen Alimente auf die erkannten 126 rt. sich abrechnen zu laßen, und die Kosten zu compensiren

Im Schwörungs Fall aber muß Appellant die Kosten dieser Instanz resp: tragen und erstatten V. R. W.

Die Mutter ist freylich in subsidium zur Alimentation des unehelichen Kindes schuldig, und dies hat die Klrin auch geleistet: aber deßen ungeachtet bleibt ihr noch immer die Befugniß, solche vom Vater erstattet zu verlangen, übrig; wenn er des Vermögens dazu ist: dies ist hier um so mehr der Fall als der Vater zur Zeit der Geburth des Kindes im siebenjährigen Kriege bey der Armee und also difficilis Conventionis war, der Verstorbene auch erst nach dieser Zeit zu seinem väterlichen Vermögen kam, ohne daß sich zeigt wann solches eigentlich geschehen sey.

Bey dem Eide wegen der Vaterschaft muß es um so mehr bleiben, als aus den Aussagen der Ruffenschen Eheleute mit vieler Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß Defunctus das Kind qu: bey sich gehabt und für das seinige anerkannt habe, so gar würde der Beweis hierüber geführt seyn, wenn de identitate personae constirte.

Das erkannte Quantum von monatlich 1 rt. 12 g. ist nicht zu viel. Die Alimente müßen nach dem Vermögen des Stupratoris abgemeßen werden, u. nach der Verlaßenschafts Akten des Thiele sind noch über 1400 rt. an reinem Vermögen übrig, wodurch die erkannten 126 rt. reichlich gedeckt werden. Es soll zwar jetzt ein erbschaftlicher Liquidations-Process eingeleitet werden, u. es steht dahin, ob nicht noch mehrere passiva aufkommen; es kann aber auf dies futurum contingens pro nunc nicht Rücksicht genommen werden.

Auf die in Appellatorio gebrauchte Exceptio Solutionis hat in Gemäßheit des darüber deferirten Eides erkannt werden müßen, jedoch nach der Maße wie der Eid normirt worden, indem es nur auf die 7 Jahre ankommen kann, wovon in Sententia a qua die Rede ist, u. es sich von selbst versteht, daß das etwa empfangene auf die erstern Jahre in Abrechnung kommen muß.

Es hat also überall wie geschehen, erkannt werden müßen.

v. Wyckersloot.

Jahrgang 1797

S. 277

d. 27t. April 1797

In Sachen des Bürgers und Postillions Johann Friedrich Herkewitz zu Frankfurth an der Oder,
Beklagten und Appellanten, wider Eve Marie Schulzen, Klägerin und Appellantin,

Erkennen pp.

daß zwar formalia appellationis richtig, quoad materialia aber, Sententia a qua de publicato
den 5t. Decbr: a: pr:

aus den vorigen Entscheidungs=Gründen und da die Entschädigungs Quanta um so
weniger zu hoch sind, als Beklagter ein Bürger in einer ansehnlichen MeßStadt ist, und
seine Unvermögenheit nirgends vorgeschützt hat, dagegen er seine Vaterschaft auch
durch den unternommenen Beweis nicht zweifelhaft machen kann;

lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz
praevia liquidatione et moderatione zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1797

S. 286-286 b

In Sachen der unverehl. Charlotte Mertens, Klägerin und Appellantin, wider den ehemaligen Feldjäger Hecht, Verklagten und Appellaten

Erkennen pp

Daß die Förmlichkeiten der Appellation zwar richtig, in der Hauptsache aber das Urteil des hiesigen Stadtgerichts vom 3. May d.J. zu bestätigen, und Appellantin dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten verbunden. V. R. Wegen.

Gründe

Der Verklagte und Appellat hat die beiden von der Appellantin wider ihn angebrachten Forderungen geleugnet.

Fol: 13 et 14.

Zum Beweise der ersten Forderung hat sie dem Verklagten den Eid zugeschoben, die Folgen der Eides Zuschiebung sind ihr vorschriftsmäßig bekannt gemacht

Fol. 19

Und der Appellat hat den Eid dahin abgeleistet, daß er sich nie, und besonders nicht 14 Tage nach Pfingsten 1795 mit der Klägerin fleischlich vermischt habe, und daß er daher nicht der Vater des von ihr den 26t. Febr. 1796 gebornen Kindes sei, und er noch weniger die Klägerin mit dem weißen Fluß und Schanker angesteckt habe.

Fol. 38

Den Beweis der zweiten Forderung hat sie durch Zeugen führen wollen

Fol. 19v

Allein deren Außagen haben solche keinesweges dargethan. Der Zeuge Friedland bekundet bloß von einem katunen Rock, den der Verklagte der Klägerin ihrer Weigerung ohnerachtet, weggenommen und verkauft habe, um dem Zeugen die von beiden schuldig gewordene Miete zu bezahlen.

Dafür sind ihr die gesonderten 2 rt. rechtskräftig zuerkannt. Dagegen weiß dieser Zeuge von den übrigen Sachen gar nichts, und er wundert sich, daß die Klägerin ihn zum Zeugen vorgeschlagen habe.

Fol. 37.

Auch der Zeuge Unterofficier Mertens sagt, er könne darüber nicht die geringste Auskunft geben, ob Verklagter die Klägerin zu bewegen gesucht, daß sie für ihn die verzeichneten

Sachen habe Sachen habe versetzen müssen, um bis zur Verheirathung mit der Klägerin die nothwendigsten Bedürfnisse zu bestreiten.

Fol. 46.

Eben so wenig weiß die Zeugin verehl. Baldas etwas von der Forderung der Klägerin, vielmehr wundert auch sie sich, daß dieselbe ihr Zeugnis verlangt habe.

Fol. 57

Die in dem Urtheil erster Instanz erkannte Compensation der Kosten ist der Prozeß Ordnung Tit: 23. §.3. no: 2. gemäß und nach dem §.6 muß sie die Kosten dieser Instanz allein tragen, weshalb, wie geschehen, erkannt worden.

(L. S.) von Wykersloot

Jahrgang 1797

S. 287

d. 20t. July 1797.

In Sachen der Marie Elisabeth Grossen zu Novawest, und des Vormundes deren unehelichen Kindes des Webermeisters Lunckerbein, Klägern und Appellanten, wider den Dienstknecht Friedrich Knick zu Neuendorff, Beklagten und Appellaten;

Erkennen pp.

daß Appellanten zuvörderst wider das versäumte fatale interponendae, wie hirdurch geschiehet in integrum zu restituiren; sodann formalia adpellationis richtig, in der Hauptsache auch Sententia a qua de publicato d. 4t. Juny a: p: dahin zu reformiren, daß der Klägerin zur Alimentation ihres Kindes bis nach dessen zurückgelegten 14t. Jahre nicht monathlich 16 g. sondern vielmehr 1 rt. zuzuerkennen, und die Kosten gegeneinander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

Die bisher erkannten 16 g. gründeten sich darauf, daß Adpellat nur 14 rt. Lohn jährlich hat.

Jetzt hat er bekundetermaßen 28 rt. Lohn, es hat also wohl keine Zweifel, daß er jetzt 1 rt. monathlich an Alimenten geben kann, zumahlen ihm immer die Befugniß bleibt, das Kind nach 4 Jahren zur eigenen Alimentation zu sich zu nehmen und die Klägerin doch immer noch körperliche Pflege und Wartung fürs Kind beitragen oder durch andere für Lohn verrichten lassen muß.

Auf mehr als 1 rt. ist aber nicht zu erkennen, da Klägerin das Kind bey sich hat und am besten wissen muß, was sein Unterhalt kostet und dann nach der eigenen Erklärung der Klägerin der Adpellat annoch ein uneheliches Kind zu ernähren hat und die Billigkeit erfordert, es zu Besten der Kinder so einzurichten, daß er beiden nach seiner Obliegenheit Genüge thun kann.

Hierauf hat also die Abänderung des vorigen Erkenntnisses in der Art wie geschehen, zu erfolgen müssen.

(L.S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1797

S. 309 – 309 b

Raetcken ./ Ellfeldt

Publ. den 2t. Oct: 1797.

In Sachen der unverehel. Marie Raetcken zu Wittstock Kl. u. Appellantin, wider den Tuchmachermeister Friedrich Ellfeldt das. Bekl. und Appellaten.

Erkennen p.

daß Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia auch, Sententia a qua de publ. den 9 July a. pr. dahin zu reformiren

daß das dem Bekl. zuerkannte Purgatorium aufzuheben, vermögte dagegen Kl. in Suppl. zu schwören:

daß sie sich bis zum 18. July 1795. fleischlich mit dem Bekl. vermischt habe,

als dann Bekl. ihr die Tauf und Entbindungs-Kosten, incl. für Verpflegung 6 rt., pro defloratione 10 rt. und an Alimenten fürs Kind monatlich 1 rt. erkanntermaßen zu entrichten; im übrigen aber, so wie auch auf den Fall, wenn sie den erkannten Eyd nicht leistet, überall abzuweisen und die Kosten zu compensiren. V. R. W.

Judex a quo hat zwar auch den Bekl. in 16 rt. seines Vermögens, praestito suppletorio, verurtheilt, indes scheint dieses, da Bekl. nicht appellirt hat, rechtskräftig zu seyn. Dieser Punkt des Erkenntnisses ist aber wichtig. Es gehört nicht zur Competenz der Unterrichters über die Frage zu erkennen, in wiefern Kl. wegen der angebl. versprochenen Ehe und des unter diesem Versprechen vollzogenen Beyschlafs, entweder Vollziehung der Ehe oder Entschädigung verlangen könne. Es kommt hinzu, daß vollends in 1ter Instanz nicht das geringste über den vollzogenen Beyschlaf unter dem Versprechen der Ehe erwiesen war, und der Bekl. es geleugnet hatte. Es hat auch dies um so weniger Wahrscheinlichkeit, da die Partheien vorher lange den Beyschlaf mit einander getrieben haben, ohne an Vollziehung der Ehe zu denken. Ueberdem war damals Bekl., wie Kl. in dem Protocoll vom 6. Dec. 1796. selbst anführt, annoch wirklich Soldat, also nicht dergestalt sui juris, daß er cum effectu die Ehe versprechen konnte.

Uebrigens ist die Wahl, zwischen dem Suppletorio und Purgatorio nicht zweifelhaft, und diese kann rechtlich, blos, statt finden. Bekl. leugnet, den wiederholten fleischl. Umgang nicht, und seine Angabe des letzten Beyschlafs diferirt um ein geringes mit dem legalen termin.

Ueberdem muß Bekl. selbst gestehen, daß Kl. seines Wissens mit andern Mannspersonen nicht zu thun gehabt habe; kann auch sonst jeder ihrem Lebenswandel nichts erinnern, dagegen Bekl. bereits wieder eine andere Person geschwängert hat, die er nach der Kl. Anführen ehelichen will; Kl. verdient also auf alle Weise in Ansehung des abzuleistenden nothwendigen Eides den Vorzug. Was die Forderungen wegen der Schwängerung anbetrifft, so

hat Bekl. wider das Deflorations- und Alimentations-Quantum nichts eingewandt, und es ist auch sehr mäßig festgesetzt. Die Entbindungs- Tauf- und Verpflegungs-Kosten sind unbestimmt geblieben, Kl. hat die Bestimmung dem Richter überlaßen und dies ist nach Proportion der Größe der übrigen Gebühren, so wie geschehen, festzusetzen gewesen; wobey es sich von selbst versteht, daß die vom Bekl. bereits deponirten 10 rt. von diesen Praestandis, in Abzug kommen müßen. Schwört aber Kl. den Eid nicht, so ist sie wegen verfehlten Beweises mit ihrer Klage gänzlich abzuweisen.

L. S. von Wyckersloot.

Urt. Geb. 2 rt.

Auf Rech. des Bekl.

Jahrgang 1797

S. 381 – 382

Hill ./ Lieberwirthin

Publ. d. 8ten Juny. 1797.

In Appellations-Sachen des Forst Raths Christian Ludwig Ernst von Hill, Bekl., wider Johanne Christiane Leberwirthin, Kl.; beiderseits resp: Appellanten u. Appellaten.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen pp. den verhandelten Acten gemäß hiermit für Recht:

daß wenn auch Formalia appellationis, wie doch nicht ist, richtig wären, doch in der Hauptsache das Urtheil erster Instanz de publicato d. 5ten Decbr: a: p: ad appellationem beider Theile lediglich zu bestätigen, jeder Theil die Kosten seiner Appellation allein zu tragen, u. der Bekl. 5 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen schuldig.

Von Rechts Wegen.

Beklagter leugnet vergebens, daß er die Kl. unter dem von ihr behaupteten Versprechen, sie dereinst zu heirathen an sich gelockt, deflorirt, u. dadurch verleitet hat, so viele Jahre mit ihm im Concubinat zu leben. Kl. hat den ihr deshalb obliegenden Beweiß mehr als zur Hälfte geführt, so daß es kaum noch des ihr darüber nachgelassenen Erfüllungs Eides bedarf. Bekl. hat die darüber von der Kl. producirten Briefe recognoscirt, u. ist nicht im Stande gewesen, dem Inhalt eine andere Deutung zu geben, als welche Kl. zu ihrem Vortheil daraus anführte. Es läßt sich auch in der Verbindung kein anderer Sinn als das behauptete Eheversprechen daraus entnehmen.

Hierbei adminiculirt die schriftliche Versicherung der Fräuleins von Kasching allerdings, laut welcher Bekl. einmal über das andere geschworen hat, daß er die Kl. glücklich machen u. heirathen wollte. Daß er zur damaligen Zeit Officier worden würde erheblich sein, wenn gegen ihn in diesem Stande auf Vollziehung der Ehe hätte geklagt werden wollen.

Das Versprechen war nur bedingt, wenn Bekl. entweder den Consens zur Heirath, oder den Abschied erhalten würde. In beiden Fällen allerdings verbindlich, zumal er zu der Zeit, als er den Abschied bereits erhalten hatte, solches in dem Schreiben vom 20t. Novbr: 1791. bestätigte. Durch diesen Abschied trat die Bedingung u. damit zugleich das Recht der Kl. auf die Erfüllung des Versprechens quaest: ein. Die von Bekl. mit einer andern bereits vollzogene Ehe hebt nun zwar ihre Wahl auf, u. schränkt ihre rechtliche Ansprüche nur auf eine Abfindung u. Entschädigung ein. Diese muß aber dem Stande beider Theile angemessen, u. um so beträchtlicher zu sein, als Kl. unter dem vorgespielten Eheversprechens aufgeopfert hat, u. eine anderweitige Heirath für sie dadurch um so schwieriger geworden ist. Hierzu kommt das Kl. als die Tochter eines Pächters, wie die von Kasching attestiren, nicht zu der geringsten bürger Classe gehört, u. auch in Rücksicht des Standes des Bekl. auf eine beträchtlichere Abfindung Ansprüche machen kann. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich das der Kl. dieserhalb zuerkannte Deflorat: Quantum vollkommen.

Eben so wenig kann eine Heruntersetzung der Alimente Statt finden. Denn Bekl. hat seit 1791 wo er ausser Dienst u. Brod war, 20 rt. alimente monathlich bezahlt, er kann also jetzt, wo er einen größeren Gehalt genießt, als er als Officier gehabt hat, diese Alimente weit eher ohne Unbequemlichkeit entrichten, zumal er die Kinder bisher gleich den ehelichen mit den Kosten und Aufwande erziehen lassen, daß die erkannten Alimente nicht zu viel betragen.

Was die Appellation der Kl. betrifft, so ist diese aber ebenso unerheblich. Denn die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, laut welcher eine unter dem Versprechen der Ehe geschwängerte Weibsperson einer geschiedenen Ehefrau gleich behandelt werden soll, hat so wenig bis jetzt vim legis als diejenige, nach welcher Kl. den Namen des Bekl. zu führen verlangt.

Im übrigen kann wegen der von den pro praeterito gezahlten Alimenten, bestrittenen Ausgaben an Logis, zur Wirtschaft pp. keine besondere Vergütung gefordert werden, da diese zu den Alimenten gehören, u. dem Bekl. der damals die Verbindung mit der Kl. noch nicht aufgehoben hatten, freistand über die Verwendung der Gelder, zum besten der Kinder zu disponiren. Aus diesen Gründen ist wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.)

vWyckersloot.

Jahrgang 1797

S. 382 b

Levy ./. Graffin

den 17. Aug. 1797.

In Sachen des Schutz Juden Sohn Levy Salomon Levy Beklagten und Adpellanten, wider die Louise Graffin Klägerin und Adpellatin

Erkennen p.

Daß zwar Formalia Adpellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 20. Mart. a. c.

aus den vorigen Entscheidungs Gründen, und da Beklagter die Zusage von 3 rt. alimenten schon selbst gethan, und wenn solches gleich im Wege des Vergleichs geschehen, solches doch wenigstens bezeugt, daß die Vermögens Umstände des beklagten solches leiden können,

lediglich zu bestätigen, und Beklagter nicht nur schuldig, der Klägerin die Kosten dieser Instanz praevia liquidatione et moderatione zu erstatten, sondern auch 5 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen. V. R. W.

(L.S.) v Wyckersloot.

Jahrgang 1797

S. 384 b – 385 b

Pickert ./.. Vogelersche Erben

Pub. d. 22t. Juny 97.

In Appellations Sachen Chatarinen Elisabeth Pickert Kl. izt Appellantin, wider die Erben des Grenadier Vogeler, Bekl. izt Appellaten.

Erkennen pp.

daß zwar die Förmlichkeiten für richtig anzunehmen, in der Sache selbst aber Sententia a qua vom 13. Februar 1797. zu bestätigen, und Appellantin gehalten, den Gegnern die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

Nach dem Publicando vom 14. März 1797. ist es die Regel, daß ein gemeiner Soldat und Unteroffizier von allen unehelichen Aufgaben ganz frey sind, und selbst wenn sie einiges Vermögen, oder besonderen Erwerb haben, für Entbindungs- Tauf- und Wochen- Kosten höchstens nur 1 rt. 8 g. bis 2 rt. bezahlen dürfen, Appellantin hat 5 rt. dafür gefordert, auch bereits empfangen. Ihre Nachforderung von noch 5 rt. ist unstatthaft und hat keinen rechtlichen Grund für sich. Für die Entjungferung bezahlt der Soldat nichts. Selbst wenn er dabey die Ehe zugesagt hat. Appellantin kann daher für den Kranz nichts verlangen. An Alimenten für ein uneheliches Kind darf der Soldat, wenn er außer seinem Solde etwas hat, oder erwirbt, monathlich nur 16 g. bezahlen, mithin muß es auch bey diesem vom vorigen Richter bestimmten Satz belassen werden. Es macht keinen Einwand, daß der appellatische Erblasser, an 200 rt. Vermögen nachgelaßen hat. Das vorangeführte Publicandum setzt ad 9. fest, daß nur diejenigen Alimente, wozu ein Deserteur seinem zurückgelaßenen unehelichen Kinde rechtlich verpflichtet ist, von dem der Invaliden Casse anheim fallenden Vermögen abgezogen werden dürfen, und daraus folgt, daß die Erben eines gemeinen Soldaten ebenfalls nur zu solchen Alimenten verpflichtet sind, welche dieser gesetzlich entrichten mußte, wenn er außer seinem Solde Erwerb oder Vermögen hatte. Auch der Umstand, daß hier von einem frühern Falle die Rede ist relevirt nichts. Bey den militairischen Gerichten sind die unehelichen Grundsätze schon immerhin in Anwendung gekommen. Es muß vielmehr überall bei dem vorigen Erkenntniße verbleiben, und wenn gleich Appellantin das Armen Recht hat, und dadurch von den Gerichts-Gebühren frey ist, so kann sie doch darum nicht von Erstattung der Kosten an ihre Gegner entbunden werden.

(L.S.) v Wyckerloot.

Jahrgang 1797

S. 393 – 393 b

Bolten ./. Bethge

den 25. Sept. 1797.

In Sachen der Dorothee Bolten aus Alt Grimnitz Kl. und Appellantin wider den Canonicus Heinrich Ludewig Bethge, Beklagten und Appellaten

Erkennen p

Daß Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publ. den 13. Mart a. c. dahin zu reformiren, daß der Klägerin nicht 1 rt. monatliche alimente für das Kind, sondern zwey Thaler monatlich zuzuerkennen, die Kosten dieser Instanz auch gegeneinander aufzuheben.

V. R. W.

Es beziehet sich Klägerin zur Unterstützung ihrer Forderung mit Fug Rechtens auf das Vermögen und den Stand des Stupratoris, und dann ist es auch richtig, daß die Bedürfniße, welche in den ersten Lebens Jahren erforderlich, zum Theil auf dem Lande kostbarer als in der Stadt sind. Ueberdem soll nach dem Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 2 § 612. bei Bestimmung dieser Art nicht blos auf Unterhalt, sondern auch Erziehung gesehen werden. Es soll auf die mit zunehmenden Jahren wachsende Bedürfniße nach §. 627. und auch auf das künftige Lehr und Schulgeld nach dem §. 626. Rücksicht genommen werden. Diese Rücksichten kommen denn umsomehr in Betrachtung, als sich vom Beklagten seines und seines Vaters Stande nach nicht annehmen läßt, daß das Kind q. wohl nur eine solche Erziehung erhalten solle und werde, wie es sonst für Kinder auf dem Lande hinreicht und gebräuchlich ist. Aus diesen Gründen hat denn wie geschehen erkannt werden müßen.

(L. S.) v Wyckersloot

Jahrgang 1797

Seite 395 – 396

Schlötzen ./ Breddin

Publ. den 14. Dec: 1797.

In Sachen der Eleonore Schlötzen Kl. u. Appellantin, w. den Kutscher Johann Friedrich Breddin zu Wilsnack Bekl. u. Appellaten.

Erkennen pp.

Dass wenngleich die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, dennoch in der Hauptsache die Beschwerden der Appellatin unerhebl., u. daher das Urtheil des Instructions Senats des Kammergerichts v: 15 Jan. d. J. zu bestätigen, u. Appellantin den Appellaten die Kosten dieser Instanz nach richterl: Festsetzung zu erstatten verbunden. V. R. W.

Gründe

Die Kl. gründet ihre auf Vollziehung der Ehe gerichtete Klage darauf, dass die wiederholten Versprechungen des Bekl. sie zu heiraten sie bewogen hätte, in seine fleischl. Vermischung mit ihr zu willigen, u. das sie also unter dem vorhergegangenen Versprechen der Ehe von ihm geschwängert worden. Die Entscheidung der Gesezcommission v: 16. Jul. 89 giebt auch der unter solchen Umständen Geschwächten Frauensperson die Befugnis gegen den volljährigen, weder unter väterl: noch vormundschaftl: Gewalt stehenden Schwängerer auf Vollziehung der Ehe zu klagen.

Sammlung der Entsch. d. G. K.

Saml. 1 Seit. 203.

allein die Kl: hat nicht erwiesen u. nicht mal wahrscheinlich gemacht, daß sie wirkl. vom Bekl. der dies leugnet unter dem Versprechen der Ehe geschwängert sei, das einzige was Bekl. einräumt ist, dass er wohl zu weilen im Scherz in Gesellschaft mit anderen Mädchen u. Knechten zu der Kl., ehe er mit ihr den Beischlaf getrieben gehapt habe, daß sie seine Liebste sein solle, dieser unbestimmte Ausdruck deutet, besonders bei Leuten von dem Stande beider Theile noch auf keine ehel: Verbindung, u. die Kl: räumt ein, daß Bekl. ihr bei der Schwängerung die Ehe nicht versprochen habe.

Die von ihr beigebrachten vom Bekl: anerkannte Briefe ergeben nicht, dass ein solches Eheversprechen erfolgt sei. In dem Briefe v. 2. Dec: 94 findet sich nichts, was auf ein Eheversprechen gedeutet werden könne, wohl aber eine ängstl: Besorgnis, u. Vorwürfe wegen Zurückgabe des ihr vom Bekl. u. Appellaten anvertrauten Geldes. Er schreibt darin: ich kann mir nicht anders vorstellen, als das du mein Geld lieber hast als mich, ich habe noch immer gut gegen dich gedacht, u. werde es auch noch ferner thun, wenn du wirst dich anders besinnen, u. nicht mein Geld sondern mich lieben. Zu der Zeit war die Appellantin schon lange geschwängert, da sie den folgenden Monat, den 10 Jan. 95 niederkam, u. es scheint nicht, daß sie sich in ihre Gesinnungen geändert habe, u. der Appellat unterm 22. Jan. v: J.

wegen herausgabe des Geldes wider sie Kläger werden musste. In dem vorherigen Briefe v: 4. Sept. 94 aber hatte er ihr geschrieben das aus ihnen beiden nichts werden können, weil sein gh. der v. Saldern es durchaus nicht zugeben wolle. Wann daher auch damals da die Entbindung nicht mehr sehr entfernet war, von Heirat unter ihnen die Rede war so ist doch der Klagegrund dass der Beischlaf unter dem Versprechen der Ehe erfolgt sei, nicht dargethan. In dem in dieser Instanz noch beigebrachten Briefe v. 27. Jan. 1795 der gleich nach der Niederkunft der Appellantin geschrieben wurde, ist kein Wort von ehelicher Verbindung enthalten, die beiden abgehörten Zeugen wissen von dem eigentl: Gegenstande ihrer Vernehmung nichts, sondern der Zeuge Fromm, erzählt blos, was er von der Appellantin selbst gehört hat. Die Appellantin hat eventualiter auch auf Abfindung geklagt, allein da sie diese in dem Prozesse wegen der Herausgabe des ihr von Appellaten anvertrauten Geldes selbst nur mit 10 rt. verlangt, der Appellat solche auch so hoch eingeräumt hat, u. darauf erkannt ist, so muß es dabei sein Bewenden haben, u. Appellantin kann, jetzt nicht wieder neue Ansprüche machen. Es ist daher sowol in der Hauptsache als auch der Kosten wegen wie geschehen erkannt worden.

4 rt. Urt. Geb. (L. v.) Wyckersloot.

Jahrgang 1797

S. 448 – 448 b

Dine Moses ./ Samuel Moses

zur Publ. an die hiesige Stadtgerichte d. 14 Decbr. 97.

In Sachen der Dine Moses, Kl. u. Appellantin, wider den Schutzjuden Samuel Moses zu Strasburg, Bekl. u. Appellaten

Erkennen p.

Daß zwar die Förmlichkeiten der Appellation für berichtet anzunehmen, in der Hauptsache aber, das Urtheil des hiesigen Stadtgerichts vom 12t. May d. J. zu bestätigen, u. Appellantin die Kosten dieser Instanz dem Appellaten nach richterlicher Festsetzung zu erstatten verbunden.

V. R. W.

Gründe.

Der Bekl. u. Appellat leugnet den Beischlaf mit der Appellantin und räumt nur so viel ein, daß sie vor einigen Jahren bei ihm gedienet, u. als er sie im Jahre 1794. wieder angetroffen, er ihr aus Mitleiden 2 rt. geschenkt habe, und nur einmahl bey ihr auf dem Flur ihrer Wohnung gewesen sey, um ihr etwas aus Strasburg zu bestellen, die Appellantin hat nicht erwiesen, daß sie ihrer Angabe nach, jemals des Abends bey dem Bekl. gewesen sey. Der Zeuge Liwald sagt, es sey ihm von dem Umgange der Kl. mit dem Bekl. nichts bekannt, auch nicht ob sie jemals in seine Wohnung zu ihm gekommen sey. Die von ihr vorgeschlagene Zeugin, vereh. Weizin aber bestätigt die Behauptung des Bekl., in dem sie bekundet, während der vier Monate, daß Appellantin bey ihr in der Schlafstelle gelegen habe, sey eines Abends gegen 7 oder 8 Uhr ein ältlicher Jude gekommen, habe ihre Stubenthüre aufgemacht, und als er die Kl. erblickte, habe er sie mit Namen Dine gerufen. Sie sey darauf zu ihm herausgegangen, habe mit demselben auf dem Flur geredet, u. sey bald wieder hereingekommen, u. habe gesagt daß solcher ein guter Freund von ihr sey. Fol. 45. 46.

Wenn nun gleich Appellat nach der Verwarnung in dem Decret vom 17 May v. J. für diesen Juden geachtet werden muß, so folgt doch daraus allein genommen nichts zum Vortheil der Kl. Daß der Bekl. derselben geständlich bei seinem Hierseyn 2 rt. gegeben hat, würde nur alsdenn eine Vermutung der Schwängerung begründen, und dem außergerichtlichen Geständniß gleich geachtet werden müssen, wenn dies in Hinsicht der Abfindung gegeben wäre, u. der bisherige Lebenswandel beider Theile diese Vermuthung unterstützte. A. P. L. R. Th. 2. Tit. 1 §. 1110.

Allein dies ist auf keine Art glaubwürdig gemacht.

Zwar ist es wie Assistent der Appellantin aus dem A. P. L. R. l. c. anführet, gegründet, daß in Schwängerungs Prozeßen, eher auf den Erfüllungs Eid erkandt werden soll; jener setzt indeßen gleiche Vermuthungen gegen den Bekl. voraus, u. der §. 1106. am angeführten Orte verweist hirbey ausdrücklich auf die wegen der nothwendigen Eide überhaupt gegebenen

Anweisungen, diese laßen den nothwendigen Eid nur dan zu, wenn es den vorhandenen Beweißmitteln an vollständiger Glaubwürdigkeit ermangelt. Pr. Ord. Tit: 13. §. 24. u. es ist daher alles, was rechtl. geschehen könnte, daß dem Becl. der Reinigungs Eid auferlegt, die Beschwerde der Appellantin, daß sie nicht zum Erfüllungs Eid verstattet worden ist, daher ungegründet, u. daher wie geschehen, erkannt worden.

(L.S.)

v Wyckersloot.

Jahrgang 1797

S. 449 – 450 b

Kuhlin ./ Dahne

In doppelten Appellations-Sachen der Marie Wilhelmine Kuhlin Kl., wieder den Schmiedemeyster Dahne Bekl., beiderseits resp: Appellanten und Appellaten:

Erkennen p. p.

Daß zwar die Förmlichkeiten für richtig anzunehmen, in der Sache selbst aber beiderseitige Beschwerden für unerheblich zu achten und Sententia a qua vom 25. Sept. 1792. zu bestätigen, die Kosten dieser Instanz aber zu vergleichen; die Kostenrechnung erster Instanz wird auf 22 rt. 13 g. 6d. festgesetzt.

Von Rechts Wegen.

Was 1. die Appellation der Kl. betrifft, so kommt es ad Grav: 1. bei Bestimmung des dotis einer Geschwächten lediglich auf den Stand derselben und auf das Vermögen des Schwängerers an. Das Deflorations Quantum hingegen beruhet nur auf einer besondern Observantz und muß auf die hergebrachte geringere Summe sich einschränken.

Quistorp Gem. Recht §. 479.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 1077. 1078.

Boehmer Jus eccles. Prot.Lib. 5. T. 16. 3. 8. seqq:

Klägerin ist die Tochter eines Erbpächters; und Bekl. ein Schmidt. Nach ihrer Angabe besitzt er ein eigenes Hauß, wie aber seine eigentlichen Vermögens Umstände beschaffen sind, wie hoch sein Verdienst anzuschlagen, ob und wie viel eheliche Kinder er zu unterhalten habe? ist unausgemittelt geblieben. Judex a quo führet jedoch das Hypothequen Buch und beiderseitige persöhnl. Verhältnisse rechtfertigen schon an sich das Arbitrium des vorigen Richters von dem man ohnehin voraussehen kann, daß er dabey auf die ihnen extra Acta bekannten Vermögens- und Nahrungs-Umstände des Bekl. Rücksicht genommen hat.

ad Grav: 2. hat Klrin nicht erwiesen, daß sie mit Gewalt zum Beischlaf gezwungen worden. Diese Angabe ist schon an sich besonders in Betracht der Jahre der Klrin und des Leichtsinns, womit sie sich einer Unbekannten Mannsperson, in einem ihr unbekanntem Hause, ohne Zeugen überlaßen hat, unwahrscheinlich. Wäre sie gewaltsamer Weise entehrt worden, so würde sie solches dem Kaufmann, unter dessen Aufsicht ihrer Mutter sie hier zurückließ, sogleich geklagt, und richterliche Hülfe und Genugthuung aufgefordert haben. Ihre eigene Zeugen beweisen auch das Gegentheil die Rizki, welche in derselben Stube im Bette lag, hat nichts davon gehört oder bemerkt daß Bekl. sie gewaltsam zum Beischlaff genöthiget. Sie hat nur einmal die Worte vernommen

laßen sie mich doch zufrieden!

Auch von den angeblichen großen Zerstörungen am Bette weiß sie nichts. Klägerin war, wie sie sagt, ganz lustig, und ging nach Verlauf einer Stunde mit dem Bekl. freundlich von ihr. Auch die Schulzin hat gar nicht bemerkt, daß Klägerinn zerstückt ausgesehen habe. Sie hat kein Schreyen oder Sträuben vernommen sondern bloß die Worte:

laßen sie mich gehen!

Es ist vergebens, wenn Kl. jetzt diese Zeugen verdächtig machen will, da sie solche selbst vorgeschlagen hat. Ueberhaupt aber würde auch ex Stupro violento für ihr Kind nichts vortheilhaftes folgen. Ein Versprechen der Ehe hat Kl. nicht einmal behauptet und ein ex stupro entstandenes Kind, hat keine rechtliche Ansprüche auf die Vorzüge ehelicher Kinder. Es muß daher in Ansehung der Kl. bey den vorigen Erkenntnißen belassen werden.

II. Die Appellation des Bekl. anlangend: so gestehet er ad Grav: 1, zu, die Kl. in dem Glauben, sie sey ein Freudenmädgen, zu der Rizki geführt, dort mit ihr Spas getrieben, und zur Ausführung seiner Lust würkl. Anstalten getroffen zu haben. Sein Einwand, daß er nicht zum Zweck gekommen sey, verdient keinen Glauben da das Haus, wohin er sie führte, zu Befriedigung seiner Lüste eine ihm bekannte Gelegenheit darbot, die Rizki, wie alle Umstände ergeben, eine heimliche Kuplerin und deren Mädgen, nach eigenem Ausführen des Bekl. ein ihm bekanntes öffentliches Mädgen ist. In einem solchen Hause wo er kein Bedenken haben dürfte, und nichts ihm abhielt, sogar vor den Augen der im Bette liegenden Rizki Unzucht zu treiben, wäre es mit dem ganzen Plan seiner Heimführung, und seines Aufwandes in Widerspruch, worin er seinen Zweck des bloßen Sträubens wegen aufgeben haben sollte. Die Einführung in ein solches Haus, die eingestandene Absicht dieser Heimführung, die vertraute Bekanntschaft mit solchen Personen, wovon die eine eine heimliche Kuplerin, die andere aber ein ihm bekanntes öffentl. Mädgen ist, bezeichnen ihn als einen Menschen, zu dem man sich der angeschuldigten That wohl versehen kann, und die gesetzliche Vermuthung ist überall wieder ihn. Dagegen ist wieder die Kl. nichts angegeben. Sie ist daher – auch ohne Rücksicht auf die unbestimmte Außage des Ulrich – vorzüglich zu einem nothwendigen Eide zuzulaßen; zumahl es gesetzliche Vorschrift ist, daß in solchen Fällen, selbst, wenn die Vermuthung zweifelhaft ist, eher auf den Erfüllungs-, als Reinigungs-Eid erkannt werden soll.

A. L. R. Th. 2. T. 1. §. 1118.

Gegen die Norm des Eides hat Bekl. nichts eingewandt. Nach gesetzlicher Anweisung würde selbst Terminus concubitus vom 18. May das tempus legitimam auch nicht überschreiten. Ueberdem bezeuget die Rizki, daß, wie sie glaube, der Besuch in ihre Wohnung im Juli sich zugetragen habe. Die Angabe der Kl. daß der Beischlaf zwischen den 6. und 8. Juni erfolgt sey, hat also auch schon deshalb mehr für sich, und auch dieser Punkt muß daher ihrem Gewißen überlassen werden.

Die Folgen des Eides aber sind nach gesetzlicher Vorschrift bestimmt, 20 rt. Entbindungs und Taufkosten ist um so weniger ein zu hoher Satz, da die Klägerin gleich nach der Geburt 7. Wochen lang krank gelegen, und chirurgische Hülfe gebraucht hat. Eben so sind 3 rt. monathliche Alimente für einen Mann, der ein eigenes Haus und gute Nahrung hat, nicht zuviel, und es ist bekannt, daß ein Kind geringer nicht untergebracht werden kann. Die 2te

Beschwerde, welche gegen das Dotations quantum gerichtet ist, ist gleichfalls unerheblich. Der Suprator ist nach den Gesetzen zur Entschädigung der Geschwächten verbunden, und diese Verbindlichkeit entsteht ipso iure aus dem geschehenen Beyschlaf, wenn gleich dabei von keinem Eheversprechen die Rede gewesen ist. Darum wird sie auch durch ein etwaiges Ehehinderniß nicht aufgehoben und weder die Verschiedenheit der Religion, noch die der Geschwächten bekannt gewesene Qualitaet des Strupratoris, daß er bereits verheyraethet sey, hat darauf Einfluß.

Leys. Spec. 583. Med. 8. 9.

Puffend: Obs: 44. Tom: 1.

Jurist. Beytr. B. 1. S. 33.

A. L. R. 1. c. §. 1069. 1070.

Das arbitrirte Entschädigungs Quantum ist aber dem Stande der Geschwächten, und den Vermögens- und Nahrungs- Verhältniße des Bekl. völlig angemessen; weshalb conformatorie wie geschehen zu erkennen gewesen ist.

(L. S.) v. Wyckersloot.

d. 21 Decbr. 97

Jahrgang 1797

S. 492 b – 494

den 7ten Dec. 1797.

In Sachen der unverehelichten Dorothea Sophie Gerike zu Lichterfelde in Beytritt des ihrem Kinde bestellten Curatoris Hand Arbeiter Schaefer, Klägerin und Appellantin wieder den Fischer Friedrich Siegmund Freund zu Biesenthal in Beystand seines Vaters Beklagten und Appellaten

Erkennen p.

daß zwar formalia der Appellation richtig, in der Sache selbst aber Sententia a qua des Justiz Amts Biesenthal de publicato den 9ten Julii 1797. zu bestätigen, Klägerin und Appellantin auch die Kosten dieser Instanz allein zu tragen und resp. dem Gegenteil nach vorgängiger Angabe und Festsetzung zu erstatten und 2 rt. succumbenz-Gelder zu erlegen schuldig.

V. R. W.

Gründe

Die streitige That Sache, ob Bekl. sich mit der Klägerin zu einer mit ihr am 7t. Aug. 1796 erfolgten Niederkunft übereinstimmenden Zeit vermischt habe, ist bey der Beweis Aufnahme nicht ausgemittelt. Nach den Aussagen der Zeugen ist indessen doch die wahreste Praesumption für die Angabe des Bekl. daß der Beyschlaf nicht den 26ten Decbr. 1795, und in den folgenden 4. Wochen, sondern erst den 1ten Febr. 1796 gehalten sey. Die Deposition der Zeugen Schmitzdorff, auf welche Klägerin sich berufet, haben auf die Zeit des Beyschlafs gar keine Beziehung. Der Schmitzdorf sagt blos, die Klägerin habe schon im Sommer 1795 Umgang mit dem Beklagten gehabt, ohne einmal sich heraus zu lassen, ob und in wie fern dieser Umgang verdächtig war. Aus der nächtlichen Zusammenkunft des Bekl. mit der Klägerin, eine welche der Wilke bekundet, lasset sich zwar auf einen verdächtigen Umgang schließen, allein dieser ist an sich nicht streitig, sondern die Zeit des Beyschlafs. Klägerin selbst behauptet nicht, daß bey einer Zusammenkunft ein Beyschlaf erfolgt sey, und der Wilke hat auch nicht einmal die Jahres Zeit noch weniger den Tag angegeben, wo er die Klägerin mit dem Bekl. zusammengetroffen hatte. Dagegen ist die Aussage der Wittwe Behrend allerdings für den Bekl. Nach selbiger hatte sie die Klägerin 5. Wochen nach Weynachten aus ihrem Dienste entlassen, weil sie selbige der Schwangerschaft verdächtig hielt. Hieraus entstehet allerdings einige Vermuthung, daß man schon damals äußere Merkmale der Schwangerschaft an der Klägerin wahrgenommen haben mußte, war aber dieses, so konnte sie von Beklagten nicht geschwängert seyn, der nach ihren eigenen Angaben erst 5. Wochen vorher den ersten Beyschlaf mit ihr vollzogen haben soll.

Außer dieser dem Beklagten zu Statten kommenden Praesumption spricht für ihn noch die aus dem bisherigen Lebenswandel hergenommene gesetzliche Vermutung, welche in Schwängerungs Sachen vorzüglich entscheiden soll, wem von beyden Theilen der nothwendige Eid aufzuerlegen sey

A. L. R. Th. 2. tit. 1. §. 1107_ 1120.

u. Tit. 2. §. 618.

denn dem Beklagten kann man in Absicht des bisherigen Wandels gar nichts vorwerfen, wogegen die Klägerin geständlich schon 3 Kinder außer der Ehe gebohren und daher nach den Gesetzen wenigstens den Verdacht einer schlechten Aufführung wider sich hat.

A. L. R. 1. c. §. 1114.

Dies allein ist schon nach den allegirten Gesetzen ein hinlänglicher Grund, dem Beklagten zum Reinigungs Eide zu verstatten. Die Vorschrift des §. 1118, daß im zweifelhaften Falle eher auf den Erfüllungs Eid erkannt werden soll, findet keine Anwendung, weil hier überwiegende Vermuthungen für den Bekl. streiten. Es hat daher in der Hauptsache auf Bestätigung des vorigen Urteils, und in Folge dessen auf die Erstattung der Kosten dieser Instanz erkannt werden müßen.

Urt. G. 4 rt.

Succ. G. 2 rt.

auf Rechn. der Kl.

Jahrgang 1797

S. 494 - 495 b

d. 21. Decbr. 1797.

In Appellations Sachen des Gärtners Johann Gottlob Urschiep Kl. und Appellanten wider die Marie Sophie Peickert geb. Steffen Verkl. und Appellatin

Erkennen p

Daß Sententia a qua des von Rudolphischen Patrimonial Gerichts vom 9 Septbr: 1797. dahin abzuändern

Daß Kl. für wohl befugt zu achten das mit der Kl. (wohl Bekl.) außer der Ehe erzeugte Kind zur Natural Verpflegung und zur Erziehung zu sich zu nehmen und die Verklagte solches zu dem Ende ihm verabfolgen zu laßen, oder gedachte Verpflegung und Erziehung vom Tage der Rechtskraft dieses Erkenntniß angerechnet auf ihre alleinige Kosten zu alimentiren gehalten. Die Kosten beyder Instanzen aber gegen einander aufzuheben. Von Rechts Wegen.

Denn die bekannte Vorschriften des A. L. Rechts P. II. T. 2. §. 621. et 622. müßen hier Anwendung finden. Es stehet schon durch das Rescript vom 22 Decbr. 1794. in

Stengels Beitr. Band 1. Sect. 11. part. 6. pag. 50.

fest: daß die von der ehemaligen praxi abweichenden, die Gerichtssachen der Schwängerten und Verbindlichkeiten der Stupratorem bestimmenden Verordnungen des A. L. R. zu den Suspendirten Verordnungen nicht gerechnet werden können.

Es obstiret aber hier auch nicht einmal die vorige praxis. Nach dem gantzen Zusammenhange der vorigen Rechte ist der Stuprator zu weiter nichts, als ad alendum partum verpflichtet, und gleich wie der Regel nach einem jeglichen Debitori, so muß auch ihm die Wahl frey bleiben: wie er diese seine Schuldigkeit erfüllen wolle.

Es existiret kein Gesetz, welches dem Stuprator diese Wahl genommen hätte, und der einzige Unterschied zwischen den ältern und neuern Gesetzen in Ansehung dieses Rechts ist der, daß die Römer nur 3 Milch Jahre annehmen.

L. 9. Cod. de patr. potest.

Stryk in usu mod. ad L. Juliani de (...) §. 23.

Das Ehescheidungs Edict vom 17ten Novbr. 1782. solche hingegen auf 4 Jahre extendirt hat. Es tritt ferner hier die Vorschrift des §. IX. des Publications Patents vom 5 febr. 1794. ein und der Einwand der jetzigen Verklagten könnte nur dann erheblich seyn wenn der jetzige Kläger in dem Processe de 1792. die Zalung der Aliment-Gelder im Wege des Vergleichs versprochen hätte.

Concl. der Gesetz Commission vom 11 Decbr. 1781.

Daher kann die Einlaßung und Aeufferung des Urschiep im vorigen Process, daß er die Verpflegung des Kindes übernehmen wolle

fol. 2y et 3 Ante Act:

nicht angenommen werden. Es stehet folglich gegen den Kläger nichts weiter als die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Erziehung des Kindes überhaupt fest. Der Wahl hat er sich nirgends begeben. Judex a quo hatte daher keine Befugniß ihm diese Wahl zu nehmen und Appellant um so weniger Veranlaßung vom Erkenntniß de publ. d. 14ten Jul. 1792. zu appelliren, da ihm diese Wahl nicht aberkannt, noch über die Art und Weise des Unterhaltes gar nicht verhandelt war, und da die damaligen persönlichen Umstände des damaligen Verkl. jetzigen Kl. eine Natural Verpflegung nicht einmal zuließen.

L. S. v Wyckersloot.

2 rt. Urt. G.

Beyde Theile zur ½.

Jahrgang 1797

S. 506 b – 508

Publ: den 16ten October.

In Sachen des Amts Landreuter Pintsch Verklagten und Appellanten, wider die Dorothee Elisabeth Zippen, im Beistande ihres Vaters des (...) Christoph Zippen, Klägerinn und Appellatin.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen p. p. den verhandelten Akten gemäß p. für Recht:

Daß die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, auch in der Hauptsache das Urtheil des Domainen Justitz Amts Stansdorff vom 23ten Februar dieses Jahres dahin zu ändern: daß Klägerinn und Appellatin nicht erkanntermaßen zum Erfüllungseide, sondern der Verklagte und Appellant zum Reinigungseide dahin in dem Termin den _____ zu verstaten.

daß er sich mit der Klägerinn in der Pfingstwoche 1793 und auch acht, oder vierzehn Tage nachher nicht fleischlich vermischt habe.

Vermöchte er diesen Eid abzuleisten, so wäre Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen, im Nichtschwörungsfall aber, der Appellant für den Vater des von der Klägerinn und Appellatin den 18ten Februar 1794. gebohrnen Kindes zu achten, und die in dem Urtheil der ersten Instanz festgesetzten Alimente und Entschädigungen zu bezalen schuldig, die Kosten beider Instanzen aber gegeneinander aufzuheben.

Von Rechts Wegen

Gründe

Der Appellant hat den mit der Klägerinn nach ihrer Angabe, getriebenen Beischlaf beharrlich geleugnet

fol. 14. 15. 16. et 19. Act: 1. Inst:

und da sie sich in Ermangelung anderer Beweismittel zum Erfüllungseide erboten hat, so fragt es sich ob sie solche Vermutungen für sich habe, die denselben gesezlich zu laßen: Die Klägerinn folgert solche aus folgenden Umständen

1) Der Appellant habe ihr den Pfingstmarkttage ein Päckchen Pfefferkuchen im Wirthshause auf den Schooß geworfen.

fol. 4.

Der Verklagte hat dies mit dem Bemerken eingeräumt, daß die Klägerinn ihn zuvor gefragt habe, was er ihr zum Jahrmarkt geben werde.

fol. 14y

worüber die Klägerinn nicht weiter vernommen ist.

2) Der Verklagte habe ihr, als sie ihm nachher auf dem Jahrmarkt begegnet sei, eine Schnur unächter Granaten geschenkt:

fol. 4v.

Dies hat der Appellant mit dem Beifügen bestritten, daß er sich dessen wenigstens nicht mehr erinnern könne,

fol. 14v et 15.

und dieser Umstand ist daher nicht erwisen.

3) Der Verkl. habe sich erboten, bei der Brodherrschaft der Klägerinn einen Gruß von ihren Eltern zu bestellen, welches der Appellant mit dem Anführen einräumt, er sei einmal, jedoch wisse er nicht wann eher, in dieser Absicht, bei der Klägerinn Brodherrschaft gewesen.

fol. 5 et 15.

4) Der Verklagte und Appellant habe im Frühjahr 1794 als das Gespräch mit der verehelichten Voigten auf die Klägerin gefallen sei, zu der Erstern gesagt, daß er dadurch auch eine Pflanze in Alt Schadow gesetzt habe.

fol. 24v

Der Verkl. erinnert sich nicht, dies gesagt zu haben.

fol. 25.

und die darüber abgehörte Zeugin Voigten sagt eidlich der Verklagte sei im Frühjahr 1794 zu ihr zu Bier gekommen, und habe von freien Stücken gesagt es wäre ja auch wohl wieder eine Pflanze in Alt Schadow gesezt worden, sie habe ihn nicht gefragt, was er damit sagen wolle, und die Klägerinn wäre dabei gar nicht erwähnt worden.

fol. 43 et 44.

Dieser Umstand also, wenn er auch wie doch nicht ist von Bedeutung wäre, ist nicht erwiesen,

5) Der Verklagte sei schon mehrmals wegen Schwängerung in Anspruch genommen.

fol. 8.

Hierüber sind 2 Acten Stücke eingesandt, sie beweisen aber das nicht, was die Klägerinn daraus herleiten will. Denn in Sachen Wolzinger wider ihn hat er den ihm von derselben angetragenen Eid abgeleistet, und in Sachen Brockeln ./ ihn hat die Klägerinn die Sache nicht fortgesetzt, und die Klage ist, der ergangenen Verwarnung gemäß, für entsagt geachtet worden,

fol. 18. et 57 Act: Adhib:

Alle diese Umstände rechtfertigen das auf den Erfüllung Eid gerichtete Erkenntniß nicht, sie sind zum Teil offenbar unerheblich, und die, welche allenfalls von einiger Erheblichkeit wären, sind nicht dargethan, der Erfüllung Eid setzt vorhandene Beweismittel voraus, deren es an vollständiger Glaubwürdigkeit fehlt. Prozeß Ordnung Tit 13. § 24.

Diese Beweismittel fehlen hier aber gänzlich, u. es ist keine der Vermutungen eines abgeleugneten Beischlafs welche das Allgemeine Preuß. Landrecht Th. 2. Tit 1. § 1107- 1117 aufstellt u. die einen Erfüllungseid veranlassen sollen, gegen den Appellanten vorhanden.

Der etwaige geringe Verdacht indessen welcher gegen ihn obwalten könne, wird durch den erkannten Reinigungs Eid gehoben, weshalb daher wie geschehen und in Absicht der Kosten der ProzeßOrdnung Tit 20 § 6 gemäß erkannt worden.

(L. S.) v. Wyckersloot.

Jahrgang 1797

S. 514 b

Dreyer ./.. Sohstin

den 6. November 1797.

In Appellations Sachen des Ziegelstreicher Johann Dreyer zu Lenzen, Beklagten und Appellanten, wider die Catharine Dorothee Sohstin Klägerin und Appellantin.

Erkennen p.

Daß wenn auch Formalia appellationis richtig, doch qua Materialia die Beschwerden für erheblich nicht zu achten, sondern das Erkenntniß des Magistrats zu Lenzen de publ. den 11 Febr. 1797. zu bestätigen, und Appellant die Kosten dieser Instanz allein zu tragen, und 2 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen gehalten. V. R. W.

der Appellant hat in erster Instanz wiederholt eingestanden, daß die Gebuhr des Kindes mit der Zeit des Beischlafs richtig genug zutrefte, und sich zu den gesetzlichen Obliegenheiten als Vater des Kindes und Schwängerer der Klägerin bereitwillig erklärt. Gegen diese agnition verdient das jetzige Vorgeben des Beklagten um so weniger Rücksicht, da er den letztern Zeitpunkt des gepflogenen Beischlafs selbst nicht genau anzugeben vermocht hat, und daher bis zur Zeit der Gebuhr der gesetzliche Zeitraum weder für zu lange noch für zu kurz angenommen werden kann. Es kommt daher auf den deferirten Eid und die vorgebrachte exceptio plurium interessantium nicht an. Ueber das Quantum deflorationis haben sich beide Theile bereits in erster Instanz geeignet, ist auch der dortigen Observanz und dem Stande der Klägerin angemessen. Aus diesen Gründen ist wie geschehen überall zu erkennen gewesen.

(LS) v Wyckersloot.

Jahrgang 1797

S. 528 – 528 b

v. Noachowsky ./. **Gützkow**

den 30t. Nov: 97.

In Sachen des ehemal. Lieutenant v. Noachowsky Bekl. u. Appellanten ./.

die verehel. Wilhelmine Gützkow geb. Lemkin Klrin u. Appellatin

Erkennen pp

daß zuförderst dem B. F. Buchholz annoch obliege, b. 14 T. von dem Appellanten Vollmacht beizubringen; hiernächst die Förmlichkeiten der Appellation zwar beobachtet, in der Hauptsache aber das Urteil des Instructions Senats v. 3t. Jul. d. J. zu bestätigen, u. Appellant der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach vorhergehender richterl. Festsetzung zu erstatten, u. 5 rt. Succ: Gelder zu bezalen verbunden. V. R. W.

Gründe.

Die Beschwerden des Appellanten sind dahin gerichtet, daß die Klrin zum Erfüllungs Eide, u. er nicht vielmehr zum Reinigungs Eide verstattet worden. fol. 32 & 36.

Der Appellant räumt ein, daß er mit der Appellatin den Beischlaf getrieben, daß diese d. 13t. Oct: 90. mit einer Tochter niedergekommen sei, u. er ihr wiederholentl. nach der Niederkunft Geld gegeben habe. Diese Umstände sind nach dem gemeinen Recht, welches auf diesen Fall noch Anwendung findet, offenbar hinreichend, die Appellatin zum Erfüllungs Eide in Absicht der angegebenen Zeit des Beischlafs, welcher allein vom Appellanten bestritten wird, zu verstatten.

Leyser Med: ad Pandect: Spec: 583. Med: 15-20.

Das A. R. L. R. stimmt Th. 2. Tit: 1. § 1108 u. 1111 damit überein, nach welchem ein vorhergegangener vertrauter Umgang u. schon das Berühren unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klrin den Erfüllungs Eid zur gesezt. Folge hat. Dieser fällt dadurch allein nicht weg, daß die Klrin in dem von ihr anerkannten Briefe den v. Glan für den Schwängerer angiebt, da Appellant ihre Behauptung, sie habe das auf Geheiß desselben thun müßen, damit es deßen Frau nicht merke, nicht geläugnet hat. Der Appellant beruft sich in dem Appellat: Bericht vergebens auf die Vorschrift des All. Pr. L. R. Th. 2. Tit: 1. §. 1113 u. 1120. Da der schlechte Lebenswandel der Appellatin nicht nachgewiesen ist, u. selbst nach dem § 1118. am angeführten Ort ist eher auf den Erfüllungs Eid zu erkennen.

Die Erstattung der Kosten dieser Instanz ist der P. O. Tit: 23. §. 6. gemäs, und daher wie geschehen erkannt worden. (L. S.) vW.

Jahrgang 1797

S. 603 – 604

Ernestine Louise Richtern ./ Laucke

den 30. Mart. 1797.

In doppelten Appellations-Sachen der unverehel. Ernestine Louise Richtern Kl: in Beistand ihres Curatoris des Cattunwebers Rusch wieder den Zimmergesellen Laucke, Bekl., beiderseits respect. Appellanten und Appellaten,

Erkennen p.

Daß die Förmlichkeiten richtig; auch in der Sache selbst, ad appellat: des Bekl: Sententia a qua vom 12ten Septbr: 1796. dahin abzuändern:

daß Bekl: zur Zeit noch nicht schuldig, der Kl. für die Entjungferung 20 rtl: Courant zu bezahlen, letztere vielmehr gehalten, in Termino den ___ ten _____ zuvor den ihr angetragenen und von ihr angenommenen Eid dahin abzuleisten, daß sie vor dem mit dem Bekl: vollzogenen Beyschlaf mit keiner Mannsperson sich fleischlich vermischt habe; nach deßen Ableistung es bei dem vorigen Erkenntniße zu belassen; im entstehenden Fall aber Kl. abzuweisen.

Ad Appellat: der Kl: aber, gedachtes Erkenntniß überall zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz zu compensiren.

V. R. W.

Der Stuprator ist zur Entschädigung der Geschwächten nach den Gesetzen verbunden, und diese Verbindlichkeit entsteht ipso jure aus dem Beyschlaf; Ob die Geschwächte selbst Anlaß oder ihren Willen dazu gegeben hat, hat dabey keinen Einfluß, noch weniger wird erfordert, daß sie durch den Beyschlaf schwanger geworden. Aus der Schwängerung entstehen Pflichten für den Schwängerer. Es kommt also bey der hier streitigen Forderung nur darauf, ob der Beyschlaf geschehen, und die Kl: vor noch Jungfrau gewesen. Der über den letztern Punkt angetragene Eid ist daher erhebl: und muß noch jetzt von der Kl: abgeleistet werden.

Eine Verzichtleistung auf den gesetzl: Anspruch, ist nicht nachgewiesen, würde auch, einer minderjährigen Person unnachtheilig sey.

Uebrigens beruhet der Betrag der Forderung pro defloratione nach der Ausführung des Böhmers in Jus: eccless: protest. T. 5. Tit. 5. Tit: 16 § 8 seq: nur in einer besondern Observanz, und muß sich auf die hergebrachte geringere Summe einschränken.

Nach den darüber vorhandenen Provinzial=Gesezen darf er bey Dienstmädgen oder Bauer Töchtern über 18-20 rt. sich nicht erstrecken, und es kommt dabey auf das Vermögen des Stupratoris gar nicht an.

Magdeburg. Polizey=Ordnung c. 69. §. 1.

Hierdurch erledigen sich die beiderseitigen Beschwerden, und ist deshalb wie geschehen erkannt worden.

v Wyckersloot.

1 rt. Urteils-Geb.

Pro rata des p. Laucke

Jahrgang 1797

S. 648 b – 649

Desales ./ Schulzen no 1120.

den 15 Novbr. 1798.

In Sachen des Bedienten August Desalis, Bekl. und Appellanten, wider die Marie Dorothee Schulzen Kl. und Appellatin,

Erkennen p.

Daß formalia appellationis richtig, quo ad materialia auch, Sententia a qua de publicato den 9. July a. c. wegen des Deflorations Quanti dahin zu reformieren, daß solches nicht auf 20 rtlr. sondern nur auf 10 rtlr. festzusetzen; im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen und die Kosten dieser und der vorigen Instanz gegen einander aufzuheben.

V. R. W.

Die Kl. leugnet nicht, daß sie in der Absicht, daß Bekl. sie ehelichen wollen, den Beischlaf mit ihm vollzogen habe. Sie leugnet aber auch nicht, daß sie sich nachher am 28. August 1796. als sie bereits schwanger gewesen mit dem Posamentier Gorgas fleischlich vermischt, und nach dem Schreiben desselben fol. 17. ist es sehr wahrscheinlich, daß dieser Umgang fortgedauert hat. Hirdurch hat nun Kl. nach dem A. L. R. Theil . 2 Tit. 1. §. 1091. das Recht auf Ehelichung oder Ausstattung zu klagen, verloren. Dagegen aber hat sie fol. 15. eidlich bestärkt, daß Bekl. ihr die Jungfernschaft geraubt habe. Für diese Defloration darf sie also nur entschädigt werden, und, da sie eines Schuhmacher Mstr. Tochter ist, ist diese Entschädigung auf 10 rtlr. zu bestimmen.

Bey den Alimenten kommt nur auf einen Unterschied von 2 rtlr. 20 G. an, und hirzu reicht das Lohn des Bekl. da er außer demselben freyes Essen, Kleidung und noch einiges Biergeld hat.

(L. S.) vWyckersloot.

Arm

Jahrgang 1797

S. 648 b

Wigaart ./. Jacobi

Publ. den 25ten Octbr. 1798.

In Appellations Sachen des Tabaksfabriquen Director Christian Ernst Wigaart Bekl. jetzt Appellanten, wider die Anne Dorothee Wuggerten verehl. Jacobi, Kl. jetzt Appellatin.

Erkennen pp.

Daß die formalien der erhobenen Appellation richtig, und in der Hauptsache das Erkenntniß erster Instanz vom 11 July dahin zu ändern:

daß Bekl. nicht schuldig der Kl. außer der ihr, in dem Revers vom 20 Sbr. p. versprochenen 155 rt. noch monatl. 2 rt. Alimente für das, mit ihr erzeugte Kind zu bezahlen, sondern Kl. gehalten von diesen 155 rt. das Kind zu ernähren und nur in dem Fall, daß sie solches zu alimentiren unvermögend seyn sollte, demselben compet. gegen den Bekl. vorzubehalten, die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben.

V. R. W.

Kl. hat sich, wie der Revers des Bekl. vom 20 Sbr. p. besaget, mit den ihr darin versprochenen 155 rt. ein für allemal abfinden laßen. Dazu gehören auch die Alimente für das mit Bekl. erzeugte uneh. Kind wenigstens hätte sie sich solche besonders referiren sollen. Sie muß also solches auch von diesen Geldern ernähren. Nur in dem Fall, daß sie dazu unvermögend sein sollte, kann dem Kinde dieser Vergleich nicht praejudiciren, sondern Bekl. muß sodann zu treten und seine Verbindlichkeiten als Vater erfüllen. Aus diesem Grunde sind dem Kind Competentia referirt, und ist wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) vWyckersloot

4 rt. Urteilsgeb.

Jahrgang 1797

S. 648

Schawen ./ Lüdcke

den 18. Octbr. 1798

In Sachen der unverehl. Catharine Schawen Kl. und Appellatin wider den Bauern Sohn Hans Jacob Lüdcke Bekl. und Appellaten.

Erkennen p.

Daß formalia Appellationis richtig, quo ad Mater. auch Sententia a qua vom 20. Juno. dahin zu reformiren daß der Kl. für ihr Kind nicht 6 rt. jährlich, sondern 12 rt. an Alimenten zuzuerkennen und die Kosten zu compensiren.

V. R. W.

Der vorige Fall wonach Kl. ehemals für das uneh. Kind, welches sie schon mit Bekl. erzeugt gehabt hat, mit 6 rt. zufrieden gewesen, kann gegenwärtig um so weniger zur Norm dienen, da die Lebensmittel seit dem gestiegen und nicht bloß auf den Unterhalt, sondern auch auf die Erziehung des Kindes zu sehen ist, nicht minder es dem Bekl. überlaßen bleibt, das Kind nach 4 Jahren zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen, und zu versuchen, ob er es wohlfeiler unterhalten könne. Der Bekl. bewirtschaftet überdem mit seiner Mutter einen Hof und auch in dieser Rücksicht scheint die erkannte Festsetzung der Alimente nicht zu hoch zuseyn. Hiernach wie geschehen, erkannt worden.

(L. S.) vWyckersloot.

Arm. Sa.

Jahrgang 1797

S. 649 – 649 b

Lieges ./ Becken

den 8. Novbr. 1798.

In Sachen des hiesigen Zinngießers Carl Lieges Bekl. u. Appellanten, wider die unverehl. Anne Louise Becken Kl. u Appellatin.

Erkennen pp.

Daß zwar formalia appellationis richtig; quo ad Materialia aber Sentent. a qua de publ. den 7ten May a. c. lediglich zu bestätigen, und Apellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten. V. R. W.

Die erkannten Abfindungen sind überall nicht zu hoch.

Denn, was 1. das deflorat. quant. anbetrift; so ist, da Kl. eidlich dargethan hat, daß sie sich vor dem mit Bekl. gepflogenen Beischlaf, mit keiner andern Mannsperson abgegeben habe, das Ausstattungs Quantum auch darunter begriffen, u. dann ist sogar eine Abfindung von 25 rthr. zu erkennen gewöhnlich, wenn auch die Kl. nur vom Dienstmägdchen=Stande ist.

Es ist auch dem Vermögen des Bekl. angemessen; Er hat außer seinem professions Verdienst annoch besonderes Mutterguth, welches sein Vater schon und wie er zu 160. rt. angiebt:

Vormundschaftliche Nachweisung ist darüber nicht geschehen. 15 rt. Tauf Entbindungskosten u. 6 Wochenkosten sind zwar nicht belegt; indessen hat es alles Ansehen, daß Kl. sie verwandt hat, da sie den Ort angiebt, wo sie Wochen gehalten u. anfänglich nur auf die Deposition von 10 rt. angetragen hat.

Ueberdem hat Bekl. dies Quantum nur im allgemeinen bestritten, und anfänglich sogar auf richterliche Festsetzung submittirt.

Die Alimentation fürs Kind von monatl. 1 rt. 12 g. ist um so weniger zu hoch, da der Verdienst des Bekl. solche vollkommen abwirft.

Es hat also wie geschehen erkannt werden müßen.

(L. S.) vWyckersloot.

3 rthr. Urteilsgeb.

Jahrgang 1797

S. 669 b – 670 b

Lehmann ./ verehl. Amelang

d. 13. July. 97.

In Sachen des Leinwebermeisters Johann Gottlieb Lehmann zu Brandenburg Bekl. und Appellanten, wider Anne Louise verehl. Amelang, Klrin und Appellatin

Erkennen p p p

Daß zuvörderst dem Justiz Commissario Zierbold annoch obliege binnen 8 Tagen bey 2 rt. Strafe Vollmacht für sich beizubringen. Hiernächst Formalia adpellationis richtig, quo ad Materialia auch Sententia a qua de publicato den 23 Januar l. c. in Ansehung des Puncts wegen der Ausstattung dahin zu reformiren: daß Bekl: nicht schuldig, solche der Klrin mit 30 rt. zu entrichten, vielmehr Bekl. auf alle Fälle davon zu entbinden, im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dergestalt zu compensiren, daß Bekl. $\frac{3}{4}$ und Klägerin $\frac{1}{4}$ davon zu tragen verbunden V. R. W.

Was den erkannten Erfüllungseid anbetrift, so ist zwar durch die Abhörung der zum Theil untadelhaften Zeugen soviel heraus gebracht, daß Klrin nicht den unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, den Judex a quo ihr zu gute kommen läßt, sondern sich vielmehr schon lose und unzüchtige Vertraulichkeiten mit Mannspersonen erlaubt hat. Daß sie aber mit dem Gesellen Walter wirklich Beischlaf getrieben, wissen die darüber aussagenden Zeugen nur vom hörensagen der Klägerin selbst, welches aber nicht glaubwürdig ist, da die Aussagen nicht auf eigene Wissenschaft beruht, und die Klägerin ihre eigene Schande bezeugt haben würden. Wenn also auch Klägerin gleich nicht aus dem Grunde eines unbescholtenen Rufs zum Suppletorio sich vorzüglich geschickt macht, so verdient doch auch die Aufführung des Bekl. auf der andern Seite allen rechtlichen Tadel. Denn ausserdem daß die Zeit seines Geständnisses über die Einlassung mit der Klägerin mit der Geburt des Kindes im gesetzmässigen Verhältnis steht; so ist es auch von einem Ehemann und Vater, Entfernung von moralischen Grundsätzen, wenn er mit seinem Dienstmädchen zu solcher unanständigen Vertraulichkeit es auch nur soweit kommen läßt, als er es eingestehet; er ist also auch zum Suppletorio nicht qualificieret, vielmehr findet hier § 1118. Tit. 1 Th. 2 des Allg. Landrechts Anwendung, wo verordnet ist:

Ist wegen den gegen beiden Theilen vorhandenen gesetzlichen Vermuthungen das Erkenntniß zwischen dem Erfüllungs und Reinigungseide zweifelhaft, so ist allemal eher auf erstern als auf letztern zu erkennen.

Was aber die Ausstattung anbetrift, so kömmt der Klägerin solche wegen des § 1092 all. loc. des Landrechts nicht zu. Hier heißt es:

Es kann Klägerin auf Ehelichung oder Ausstattung nicht klagen, wenn sie sich vor angestellter Klage gegen den Schwängerer mit einem andern wirklich verheirathet hat.

Dies ist hier der Fall, wenn gleich, worinn die Partheien nicht streitig sind, es nur eine kurze Zeit vor der Klage gewesen, daß danach das Kind qu. nicht für ein eheliches angenommen werden kann. Wie denn überhaupt über dessen (...) gar keine (...) gemacht ist. Es hat also wie geschehen erkannt und die Kosten Compensation erfolgen müssen.

8 rt. U.G. L.S. v. Wyckersloot.